

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten

Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion u. Expedition: Berlin W. 12, Winterfeldstr. 24
Fernsprecher: Amt VI, Nr. 6408
Redakteur: Emil Dittmer

Notiz:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint wöchentlich Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Beleggeld)
2 Mk. — Postzeitungsliste Nr. 3164

Inhalt:

Die Reichsversicherungsordnung, II. — Strafrecht gegen Koalitionsrecht II. (Schluß). — Der Tarifabschluß in den Frankfurter Gaswerken. — Der Entwurf einer allgemeinen Arbeitsordnung für die Arbeiter der Stadt Darmstadt. — Aus Politik und Volkswirtschaft. — Notizen für Gasarbeiter. — Aus unserer Bewegung. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Rundschau. — Eingegangene Schriften und Bücher. — Verbandsteil. — Totenliste des Verbandes.

Die Reichsversicherungs-Ordnung.

II. Krankenversicherung.

Nach dem zweiten Buche ist die Krankenversicherung ausgedehnt worden auf die Dienstboten, die unabhängig und im Handbergwerk Beschäftigten, auf die Hausgewerbetreibenden, außer den Betriebsbeamten, Werkmeistern noch auf andere Angestellte in ähnlich gehobener Stellung usw. Die Betriebsbeamten, Werkmeister, Angestellten, Handlungsgehilfen usw. sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Jahresarbeitsverdienst 2500 Mk. (früher 2000 Mk.) nicht übersteigt. Beim Arbeiter spielt die Höhe des Lohnes für die Versicherungspflicht keine Rolle. Lehrlinge sind jetzt in allen Fällen versicherungspflichtig, auch wenn sie keinen Lohn oder Kostgeld beziehen. Zu den Angestellten in „ähnlich gehobener Stellung“ sind alle Partei- und Gewerkschaftsangehörige zu zählen. Sofern dieselben mit ihrem Gehalt unter 2500 Mk. bleiben, unterliegen sie der Krankenversicherung.

Die Regelleistungen der Krankenkassen sind: Krankenhilfe, Krankengeld und Sterbegeld. Durch die Säzung können auch entsprechende Mehrleistungen vorgeordnet werden. Die baren Leistungen der Kassen werden nicht nach dem wirklichen Verdienst des Versicherten, sondern nach einem Grundlohn bemessen. Als durchschnittliches Tagesentgelt können hier bis zu 5 Mk. für den Arbeitstag festgesetzt werden. U. a. kann auch statt des durchschnittlichen Tagesentgelts der wirkliche Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten für den Arbeitstag bis zu 6 Mk. als Grundlohn bestimmt werden. Bisher betragen die Sätze 4 resp. 5 Mk.

Als Krankenhilfe wird gewährt: 1. Krankenpflege vom Beginn der Krankheit an; sie umfaßt ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei, sowie Kräutern, Bruchbändern und anderen kleineren Heilmitteln; 2. ein Krankengeld in Höhe des halben Grundlohns für jeden Arbeitstag, wenn die Krankheit den Versicherten arbeitsunfähig macht, es wird vom vierten Krankheitstage an, wenn aber die Arbeitsunfähigkeit erst später eintritt, vom Tage ihres Eintritts an gewährt. Die Krankenhilfe endet spätestens mit Ablauf der 26. Woche nach Beginn der Krankheit, wird jedoch Krankengeld erst von einem späteren Tage an bezogen, nach diesem. Fällt in den Krankengeldbezug eine Zeit, in der nur Krankenpflege gewährt wird, so wird diese Zeit auf die Dauer des Krankengeldbezuges bis zu 13 Wochen nicht angerechnet. An Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes kann die Kasse freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewähren. Nach mehreren höchstgerichtlichen Entscheidungen konnten die Kassen bisher zur Krankenhauspflege nicht direkt gezwungen werden. In Zukunft soll die Kasse möglichst diese Pflege eintreten lassen, und wo mehrere Krankenhäuser zur Uebernahme bereit sind, dem Kranken die Auswahl unter denselben überlassen. Weiter kann die Kasse mit Zustimmung des Versicherten Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger, Krankenschwestern und andere Pfleger namentlich auch dann gewähren, wenn die Aufnahme des Kranken in ein Krankenhaus geboten, aber nicht aus-

führbar ist, oder ein wichtiger Grund vorliegt, den Kranken in seinem Haushalt oder in seiner Familie zu belassen. Die Säzung kann gestatten, dafür bis zu einem Viertel des Krankengeldes im Abzug zu bringen. Wird Krankenhauspflege einem Versicherten gewährt, der bisher von seinem Arbeitsverdienst Angehörige ganz oder überwiegend unterhalten hat, so ist daneben ein Hausgeld für die Angehörigen im Betrage des halben Krankengeldes zu zahlen.

Die Wöchnerinnenunterstützung ist von sechs auf acht Wochen erhöht, für die Mitglieder der Landkrankenkassen genügen, wie bereits bemerkt, schon vier Wochen. Als letzte Pfllichtleistung kommt dann noch das Sterbegeld in Betracht, welches den zwanzigfachen Betrag des Grundlohns betragen muß.

Kun können die Krankenkassen eine ganze Anzahl Mehrleistungen einführen. Ob davon in Zukunft nach dem ganz gewaltigen Eingriff und Schwämerung der Selbstverwaltung noch Gebrauch gemacht wird, bleibt abzuwarten. Wünschenwerter wäre es da schon gewesen, wenn die von unseren Genossen bis zur letzten Stunde hartnäckig verteidigten Anträge auf Erhöhung der Minimalleistungen im Reichstage entweder ganz oder teilweise Annahme gefunden hätten. Was können die Kassen nun alles noch einführen resp. leisten? Das Krankengeld kann bis auf drei Viertel des Grundlohnes erhöht, für Sonn- und Feiertage, ebenso auch vom ersten Tage der Arbeitsunfähigkeit an gewährt werden. Das letztere ist in Zukunft aber nur zulässig, wenn die Krankheit länger wie eine Woche dauert, zum Tode führt oder durch einen Betriebsunfall verursacht worden ist, sowie mit Zustimmung des Oberversicherungsamts auch bei anderen Krankheiten. Der Bezug der Krankenhilfe kann bis zu einem Jahre ausgedehnt, das Hausgeld bei Krankenhauspflege bis zum Betrage des vollen Krankengeldes erhöht und endlich Versicherten, die keine Angehörigen zu ernähren haben, ein Hausgeld bis zum halben Krankengeld zugewilligt werden. Zulässig ist weiter die Fürsorge für Genesende durch Unterbringung in Genesungsheimen, Gewährung von Hilfsmitteln gegen Verunstaltung nach beendigttem Heilverfahren, von Zuschüssen zu größerem Heilmitteln und von Krankenlohn. Bei der Wöchnerinnenunterstützung kann Kur und Verpflegung in Wöchnerinnenheimen, Hilfe und Wartung durch Hauspflegerinnen, Schwangerschaftsunterstützung und Stillgelber statutarisch festgesetzt werden. Zum Schluß kann noch Familienhilfe und die Erhöhung des Sterbegeldes bis zum vierzigfachen Betrage des Grundlohnes gewährt werden. Dies alles steht aber im freien Ermessen der Kassen.

Die chronisch Kranken hat man nicht geschützt, sondern ihre Lage noch verschlechtert. Wer binnen 12 Monaten für 20 Wochen Krankengeld oder Ersparleistungen dafür bezogen hat, erhält für einen neuen Versicherungsfall, der durch dieselbe nicht gehobene Krankheitsursache veranlaßt wird, im Laufe der nächsten 12 Monate nur die Regelleistungen auf die Dauer von 13 Wochen. Diese Beschränkung konnte bisher nur eintreten, wenn die Unterstützung von derselben Kasse bezogen war; in Zukunft kommen die Leistungen früherer Kassen im letzten Jahre auch mit in Anrechnung. Die Kürzung des Krankengeldes bis auf den durchschnittlichen Arbeitsverdienst ist bei der Doppelversicherung beibehalten worden. Die Säzung kann die Mitglieder verpflichten, die Höhe der Bezüge mitzuteilen. Nur ist die Frage nicht gestattet, aus welcher Krankenversicherung die Bezüge herrühren. Natürlich kann die Kasse von der Kürzung auch ganz absehen. Wer infolge Erwerbslosigkeit aus der Kasse ausscheidet, behält, wenn er drei Wochen vor seinem Ausscheiden Mitglied einer Krankenkasse ist, im Falle einer Erkrankung innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden noch Anspruch auf die geschuldeten Mindestleistungen. In Zukunft wird schwächliche Jugendigkeit gut

Rasse vor dem Ausscheiden oder eine Mitgliedschaft von 28 Wochen im letzten Jahre verlangt. Dieselben Vorschriften greifen Platz, sofern sich jemand als freiwilliges Mitglied bei Beendigung der Arbeit melden will.

Eine einheitliche Kassensform hat die Vorlage nicht gebracht. Als Krankenkassen kommen in Betracht die Ortskrankenkassen, die Landkrankenkassen, die Innungs- und Betriebskrankenkassen. Die Geschäfte der Krankenkassen werden besorgt durch einen Vorstand und Ausschuss. Der Ausschuss besteht zu einem Drittel aus Vertretern der Unternehmer und zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten und zählt insgesamt höchstens 90 Vertreter. Die Vertreter der Versicherten werden von den volljährigen Kassemitgliedern, die Vorstandsmitglieder dagegen vom Ausschuss gewählt. Als Vorsitzender der Kasse gilt nur, wer bei der Wahl die Mehrheit der Stimmen sowohl der Unternehmer wie der Versicherten auf sich vereinigt hat. Mit diesem ganz gewaltigen Eingriff in die Selbstverwaltung gedenkt man unliebsame Kassenvorstände zu beseitigen, eventl. dafür Beamte (Militär-anwärter usw.) hincinzubringen. Dann kommt noch hinzu die Dienstordnung für die Kassengestellten, worüber der eine oder andere sehr leicht kolpern kann. Die Anstellung von Beamten kann in Zukunft überhaupt nur beschlossen werden, wenn übereinstimmende Beschlüsse beider Gruppen im Vorstand erzielt werden. Zum Schluß ist noch darauf zu verweisen, daß die freie Arztwahl nicht eingeführt worden ist. Das Verhältnis der Kassen zu den Ärzten soll durch schriftliche Verträge geregelt werden. Den Mitgliedern soll bei den Kassen die Auswahl unter mindestens zwei Ärzten freistehen. Mit dieser Regelung sind die Ärzte, wie verlautet, nicht einverstanden. Die Versicherten haben aber alle Ursache, mit der Beschränkung ihrer bisherigen Rechte noch viel mehr unzufrieden zu sein. Dies tritt namentlich bei den Mitgliedern der freien Hilfskassen, die kurzerhand als Erschlossenen bezeichnet werden, in die Erscheinung.

Strafrecht gegen Koalitionsrecht.

II. (Schluß.)

Nach dem bisherigen Strafgesetz ist nur die Bedrohung mit einem Verbrechen strafbar, und zwar mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 M. Der Vorentwurf (§ 241) will jede „gefährliche Drohung“, die einen anderen in seinem Frieden stört, mit Gefängnis oder Haft bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 1000 M. bestrafen. Die Begründung hebt hervor, daß der Begriff gefährliche Drohung keineswegs auf die Gefahr gegen die Person beschränkt sei, sondern sich auch auf Drohungen erstreckt, die sich gegen andere Rechtsgüter richten. Kann es eine Drohung geben, die dem Opfer gefährlicher erschiene und ihn mehr in seinem Frieden störte, als die mit Arbeitseinstellung? Der Streik braucht gar nicht ihm als Gewerbetreibenden angedroht zu sein. Die Drohung eines Streiks der Väter wird sicher den Frieden eines jeden Philisters stören. Die Gefahr, daß das Frühstücksbrot ausbleiben könnte, wird sein Gemüt ausserordentlich erschüttern, um eine Verurteilung zu begründen.

Für solche Fälle hat der Vorentwurf aber noch eine weitere Bestimmung in § 184 (Landzwang). Das geltende Strafgesetz sagt in § 126:

„Wer durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft.“

Dagegen will § 184 des Vorentwurfs bestimmen:

„Wer durch gemeingefährliche Drohung, insbesondere mit Raub, Raub oder Brand den öffentlichen Frieden stört, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft.“

Gerade diese Erweiterung in § 184 ist sicher vornehmlich bestimmt, das Koalitionsrecht, namentlich größere Streiks, zu treffen. Raub, Brand und Raub sind nur als Beispiele angeführt, aus denen keinesfalls geschlossen werden kann, daß nur an ähnliche Fälle der Drohung gedacht ist. Die Begründung erklärt die jetzige Beschränkung des Gesetzes auf die Androhung gemeingefährlicher Verbrechen für „zu eng“ und sagt, es ließen sich Drohungen denken, die ohne den Tatbestand eines bestimmten Verbrechens oder Vergehens in Aussicht zu stellen, doch für die Allgemeinheit höchst beunruhigend sein könnten. Ich zweifle nicht einen Augenblick, daß die Rechtsprechung darunter gerade die Anführung großer allgemeiner Streiks, namentlich in Berufsgruppen, die das tägliche Bedürfnis des Publikums betreffen, zum Beispiel von Kohlenarbeitern, Bäckern, Milchschufern usw. oder gar des Generalstreiks rechnen würde. Hierauf ist die so unverständlich aussehende Neuerung offenbar zugeschnitten, wenn auch die Begründung sich

weislich hütet dies irgendwie anzudeuten. Die hohe Strafandrohung (Gefängnis ohne Zulassung von Geldstrafe) würde die Möglichkeit geben, die Streikleiter und die den Streik unterstützenden Politiker und Redakteure noch vor Entwicklung der Bewegung zu verhaften.

Als Aushilfsmaßregel, als kriminalistisches Nädchen für alles, benutzte die Jubilatur bekanntlich längere Zeit den großen Unfug. Schließlich hat die allgemeine Entrüstung über den Mißbrauch diese Praxis etwas eingeschränkt. Nach dem Vorentwurf, der sich als einen großen zeitgemäßen Fortschritt aus gibt, soll es eine fröhliche Auserkennung feiern. Freilich, der ruhestörende Lärm ist als eine besondere Bestimmung ausgehoben. (Vorentwurf § 306 Nummer 9). Dagegen heißt es in § 306 Nummer 11:

„Wer durch Schlägerei, Erregung von Unordnung oder anderes ungebührliches Verhalten vorfänglich das Publikum belästigt...“

Die Begründung enthält nicht die geringste Andeutung, was unter der Erregung von Unordnung oder anderem ungebührlichen Verhalten zu verstehen sein soll. Um so schrankenloser kann sich die Auslegung betätigen. Jede Menschenansammlung, auch wenn nicht die Voraussetzungen des Auflaufs vorliegen, kann darunter gebracht werden. Die Streikposten werden ohne Zweifel daran glauben müssen. Alle möglichen Arten von Agitation, zum Beispiel die Versuche, die Cessantlichkeit für die Unterstützung streikender oder ausgesperrter Arbeiter zu interessieren, Saalplotts, Kundensperre und dergleichen können eins, zwei, drei im Handumdrehen als ungebührliches Verhalten und Belästigung des Publikums angesehen werden. Der Anwendung des jetzigen grobsten Unfugs waren immerhin gewisse Grenzen durch die Entstehung der Norm aus einem preussischen Strafgesetz gegen den Gassenhufenunfug gezogen. Nach der neuen Kodifikation werden diese Erwägungen kaum mehr eine Rolle spielen. Ohne Zweifel ist § 306 Nummer 11 bestimmt, eine neue Ära der groben Unfugprozesse herbeizurufen, nur daß sie jetzt Belästigungsprozesse heißen werden; während die Strafe früher im Höchstbetrug bis zu sechs Wochen Haft oder 150 M. Geldstrafe ging, soll jetzt Gefängnis oder Haft bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu 300 M. darauf gesetzt werden. Man sieht, daß die äußere und innere Ruhe des sogenannten ordnungsliebenden Staatsbürgers, besonders des Lieblings der heutigen Gesetzgebung, des Arbeitwilligen, durch einen drei- bis fünffachen Panzer von Strafgesetzen geschützt werden soll, und daß namentlich die Gewerkschaftsbewegung diese Bestimmungen als gegen sich gerichtet ansehen muß.

Der Vorentwurf bringt nun noch einige Spezialgesetze, die ausgesprochenemmaßen gegen die Ausübung des Koalitionsrechts gerichtet sind. Da haben wir die folgenden Paragraphen:

§ 184. Wer vorfänglich den Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn oder der Post oder einer zur öffentlichen Versorgung mit Wasser oder Beleuchtung dienenden Anstalt verhindert, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft, bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft.

§ 185. Wer den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphen-, Fernsprech- oder Hochpostanlage vorfänglich verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 5000 M. bestraft. Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1000 M. ein.“

Die Begründung setzt auseinander, wie wichtig die Regelmäßigkeit der öffentlichen Verkehrseinrichtungen und der Versorgung mit Wasser und Beleuchtung für das öffentliche Wohl sei, und daß es deshalb nötig sei, die Verhinderung des Betriebs der Eisenbahnen, Straßenbahnen, der Wasser- und Beleuchtungsanlagen unter Strafe zu stellen, ohne Rücksicht darauf, ob durch die Betriebshinderung eine allgemeine Gefahr für den öffentlichen Verkehr herbeigeführt werde oder nicht. Damit geht der Vorentwurf weit über den Entwurf des Justizhausgesetzes von 1890 hinaus. Das geplante Justizhausgesetz wollte Strafe nur bei Zwangsmittelregeln gegen Mitarbeiter oder Unternehmer eintreten lassen, und es wollte die erhöhte Strafe für derartige Betriebe von einer „Gefährdung der Sicherheit des Reichs“ oder „Verbeistühung einer allgemeinen Gefahr für Menschenleben oder Eigentum“ abhängig machen. Jetzt soll der Streik der Eisenbahner, der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserleitungsarbeiter schlechthin unter Strafe gestellt werden, sofern er den Betrieb verhindert. Dies aber ist schon der Fall, wenn nur ein Teil des Betriebs lahmgelegt wird; es ist durchaus nicht eine vollständige Verhinderung des gesamten Betriebs die Voraussetzung.

In der Begründung ist zunächst auf die Sabotage hingewiesen, gegen deren wichtigste Fälle übrigens die §§ 182 und 183 noch besondere Strafanordnungen enthalten. Dies interessiert uns weniger, denn die deutsche Gewerkschaftsbewegung greift nicht zu solchen Kampfsmitteln. Freilich wäre eine besondere Strafbestimmung angesichts der Bestimmungen gegen qualifizierte Sachbeschädigung überflüssig. Daneben aber weist die Begründung des Vorentwurfs ausdrücklich auf die Verhinderung des Betriebs durch Verweigerung der Dienste der Angestellten hin. Hier findet sich nun in der Begründung der Satz:

„Stellt der Angestellte den Dienst berechtigterweise, insbesondere unter Beobachtung der vereinbarten oder gesetzlichen Kündigungsfrist ein, so handelt er selbstverständlich nicht rechtswidrig, und es findet die Strafbestimmung auf ihn keine Anwendung, wenn sein Vorgehen auch zur Folge haben sollte, daß mangels ausreichender Kräfte der Verkehr unterbrochen oder eingestellt werden muß.“

Dies würde allerdings die Gefahr der Vorschrift etwas einzengen, nicht aber vollständig beseitigen, denn schließlich lassen sich gewerkschaftliche Kämpfe dieser Art nicht immer mit Innehaltung der Kündigungsfristen durchführen. Oft kann es auch sehr freitragend sein, ob die Frist innegehalten werden muß, oder ob einer der Fälle vorliegt, wo der Arbeiter ohne Kündigung austreten darf. Es ist mir aber überhaupt nicht sicher, ob dieser Satz der Begründung von der Praxis respektiert werden würde. Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt diese Einschränkung zugunsten von formell berechtigten Arbeitseinstellungen keineswegs. Berücksichtigt man die Neigung unserer Gerichte zur ausdehnenden Auslegung aller Gesetze, die gegen die Arbeiterbewegung gerichtet sind, so muß man fürchten, daß diese Aeußerung der Motive als eine private Meinung ihrer Verfasser angesehen werden könnte, die im Gesetz selbst keinen Ausdruck gefunden habe. Jedenfalls wird bei der Beratung des neuen Strafgesetzbuchs energisch dafür gesorgt werden müssen, in dieser Beziehung Klarheit zu schaffen und auch den Wortlaut des Gesetzes entsprechend zu fassen.

Zu § 185 ist zu bemerken, daß schon die bloße Gefährdung eines Telegraphen, Telephon- oder Rohrpostbetriebs, nicht erst seine Verhinderung, die Straftat vollendet. Die Arbeiter dieser Anlagen sollen also noch mehr eingegrenzt werden als die anderen.

Der Vorentwurf enthält nun unter seinen übrigen Strafbestimmungen natürlich noch eine ganze Menge, die geeignet sind, auf die Ausübung des Koalitionsrechts angewandt zu werden, die es einschränken und gefährden. Im Rahmen dieses Aufsatzes ist es nicht gut möglich, alle einzelnen Paragraphen des Entwurfs daraufhin durchzugehen. Nur einer sei noch hervorgehoben: Nach § 116 des geltenden Strafgesetzbuchs wird wegen Auflaufs bestraft, wer sich nicht entfernt, nachdem ein zuständiger Beamter eine auf der Straße versammelte Menschenmenge aufgefordert hat, auseinanderzugehen. Die Strafe ist Gefängnis bis zu 3 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mk. § 128 des Vorentwurfs will dies erweitern. Erstens soll die Strafe auf Gefängnis oder Haft bis zu 6 Monaten erhöht werden, zweitens aber wird die Androhung auf jede „öffentlich versammelte Menschenmenge“ ausgedehnt. Aus der Begründung geht hervor, daß auch an Menschenmengen in geschlossenen Räumen gedacht ist.

Auf diese Art versucht der Vorentwurf eine erhebliche Besserung zu bewirken, die durch das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 eingeführt worden ist. In Preußen und anderen Bundesstaaten bestanden zum Teil sehr rigorose Strafanordnungen für den Fall, daß man nach Auflösung einer Versammlung auf Aufforderung des Beamten sich nicht sofort entfernte. Diese Strafen sind im § 18 des Vereinsgesetzes auf Geldstrafe bis zu 150 Mk. herabgesetzt, an deren Stelle nur im Fall der Nichtbeitreibung eine Haftstrafe treten kann.

Nicht zu vergessen ist schließlich auch die allgemeine Bestimmung des § 18 des Vorentwurfs, der ganz allgemein bei Gefängnisstrafen Verschärfungen durch Kostminderung und harte Lagerstätte zulassen will, sofern nach den Vorbestrafungen des Täters anzunehmen ist, daß der gewöhnliche Strafvollzug auf ihn nicht die erforderliche Wirkung ausüben werde. Ich halte es nicht für unmöglich, daß diese Bestimmung gegen Gewerkschaftsführer angewandt wird, wenn sie wegen mutigen Eintretens für die Sache ihrer Klassenangelegenheiten auf Grund der üblichen Gesetzesauslegungen wiederholt bestraft sind.

Die große Gefahr der Modifikation liegt darin, daß die unklugbaren Verbesserungen, die das Gesetz auf einigen Gebieten bringt, und das dringende Bedürfnis nach einer Aenderung des jetzigen Zustandes dazu verführen können, unerträgliche Verschlechterungen des Rechtszustandes mit in den Kauf zu nehmen. Ein

großer Teil des Publikums hat immer nur lächerhafte Kenntnisse von solchen Gesetzen, und selbst bei den meisten Parlamentariern steht es damit nicht viel besser. Es ist auch nicht leicht, ein großes, umfassendes Gesetzbuch ganz zu überblenden und die Tragweite aller seiner Einzelbestimmungen zu beurteilen. Selbst allgemeine wissenschaftliche Fachkenntnisse reichen dazu nicht aus, sondern es müssen praktische Erfahrungen hinzukommen, die den Theoretikern nicht zu Gebote stehen.

Die Mitglieder des Gewerkschaftskongresses sind in der Frage des Koalitionsrechts Theoretiker und Praktiker zugleich. Können sie ihre warnende Stimme erheben und rechtzeitig auf die Gefahren hinweisen, die dem Koalitionsrecht der Arbeiter und damit dem inneren Frieden des deutschen Volkes und der legalen Fortentwicklung unserer Zustände von dem Vorentwurf drohen.

Der Carlisfabrikschluß in den Frankfurter Gaswerken.

Schon in Nr. 24 der „Gewerkschaft“ konnten wir kurz melden, daß die Lohnbewegung unserer Frankfurter Kollegen von gutem Erfolg begleitet war. Nachdem auch der Aufsichtsrat zugestimmt und die Direktion noch die Arbeiterausschüsse darüber befragt hatte, ob auch sie damit einverstanden sind, daß der Vertrag mit den Organisationen abgeschlossen wird, was diese selbstverständlich bejahten, wurde der Vertrag in einer weiteren Sitzung am 21. Juni gegenseitig unterzeichnet. Die Direktion zweifelte zunächst noch, ob wir auch die Garantie für die Einhaltung des Vertrages übernehmen könnten. Diese Bedenken konnten aber recht bald von den Vertretern unseres Verbandes vollständig zerstreut werden. Den Vertrag selbst lassen wir nachstehend folgen.

I. Arbeitszeit.

a) Schichtarbeiter arbeiten täglich 8 Stunden. Morgenschicht 6—2 Uhr, Nachmittagschicht 2—10 Uhr und Nachtschicht 10—6 Uhr. In jeder Schicht ergeben sich Pausen, die sich nach den Bedürfnissen des Betriebes richten.

b) Tagarbeiter arbeiten täglich 9 Stunden: 1. in den Gasfabriken Gutleutstraße und Bodenheim im Sommerhalbjahr von 6—8, 8½—12 und 1—4½ Uhr, im Winterhalbjahr von 7—8, 8½—12, 1—4 und 4½—6 Uhr. 2. In der Gasfabrik Obermainstraße (Innenbetrieb) Sommer wie Winter von 7—8, 8½—12, 1—4 und 4½—6 Uhr. 3. Bei den Installateur- und Aufnehmer-Abteilungen Sommer wie Winter von 7—7½, 8—12 und 1½—6 Uhr. 4. Bei der Rohrleger-Abteilung im Sommerhalbjahr von 7—8, 8½—12, 1—4 und 4½—6 Uhr, im Winterhalbjahr von 7—8, 8½—12 und 12½—5 Uhr. An den Samstagen und Tagen vor gesetzlichen Feiertagen endet die Arbeitszeit unter Wegfall der Vesperpause eine Stunde früher ohne Lohnabzug und wo keine Vesperpause gehalten wird, sinngemäß ½ Stunde früher. An den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten endet die Arbeitszeit um 4 Uhr nachmittags ohne Lohnabzug. Die Zeit zum Waschen und Baden beginnt mit Schluß der Arbeitszeit.

II. Löhne.

deren Auszahlung jeden Freitagvormittag während der Arbeitszeit stattfindet:

a) Schichtarbeiter. 1. Ofenarbeiter, eingeteilt in 3 Stufen, die vom allgemeinen Dienstalter unabhängig sind und nach dem Ofendienst zählen: 1. Stufe Anfänger bis einschließlich 13 Wochen (a 7 Tage) Ofendienst; 2. Stufe für den folgenden Ofendienst; 3. Stufe für alle, die zwei Winter Ofendienst hinter sich haben, diesen zweiten Winter bis 31. Mai gerechnet.

In Kesseln Obermainstraße und Schichtarbeiterlösen Bodenheim:

1911—1912	1. Stufe	5,00 Mk.	2. Stufe	5,50 Mk.	3. Stufe	5,80 Mk.
1912—1913	1. Stufe	5,10	2. Stufe	5,60	3. Stufe	5,70
1913—1914	1. Stufe	5,20	2. Stufe	5,70	3. Stufe	5,80

In Vertikalösen Bodenheim jeweils 20 Pf. mehr, also:

1911—1912	1. Stufe	5,20 Mk.	2. Stufe	5,50 Mk.	3. Stufe	5,80 Mk.
1912—1913	1. Stufe	5,30	2. Stufe	5,60	3. Stufe	5,90
1913—1914	1. Stufe	5,40	2. Stufe	5,70	3. Stufe	6,00

In Kesseln in Gutleutstraße:

1911—1912	1. Stufe	5,00 Mk.	2. Stufe	5,50 Mk.	3. Stufe	6,00 Mk.
1912—1913	1. Stufe	5,10	2. Stufe	5,60	3. Stufe	6,00
1913—1914	1. Stufe	5,20	2. Stufe	5,70	3. Stufe	6,00

II. Kesselschöber unten oder auf Hochbahn (Bodenheim), eingeteilt in 2 Stufen: 1. Stufe bis zu 52 Wochen Kesselschöberdienst 2. mit mehr Kesselschöber- oder Ofendienstzeit.

1911—1912	1. Stufe	4,40 Mk.	2. Stufe	4,80 Mk.
1912—1913	1. Stufe	4,50	2. Stufe	4,90
1913—1914	1. Stufe	4,60	2. Stufe	5,00

III. Maschinenisten:

Anfänger	nach Maschinenleistung	
	von 1 Jahr	nach 3 Jahren
1911-1912 . . .	5,00 Mk.	5,80 Mk.
1912-1913 . . .	5,10 "	5,70 "
1913-1914 . . .	5,20 "	5,80 "

IV. Dampfesselheizer:

1911-1912 . . .	4,70 Mk.	5,00 Mk.	5,80 Mk.
1912-1913 . . .	4,80 "	5,10 "	5,40 "
1913-1914 . . .	4,90 "	5,20 "	5,60 "

V. Ammoniakarbeiter arbeiten in achtsündigen Schichten, solange der Destillationsapparat in Betrieb ist, aber sonst als Tagelöhner im Neunstundentag an Reparaturen des Apparates oder, wenn diese erledigt sind, im Hof oder in Werkstatt. Sie erhalten im Destillationsbetrieb pro Schicht 20 Pf. mehr als sie pro Neunstundentag im Hof erhalten würden. Wer jetzt 4,60 Mk. oder mehr hat, erhält 20 Pf. Zulage.

b-h) Tagelöhner im Neunstundentag.

b) Handwerker (Schlosser, Schmiede, Maurer, Weißbinder, Wagner, Schreiner, Installateure, gelernte Rohrleger usw.) Anfangslohn 4,50 Mk., nach 1 Dienstjahr 4,70 Mk., nach 2 Dienstjahren 4,80 Mk. Wer ohne obige Dienstjahre obige Sätze erreicht oder schon 4,80 Mk. oder mehr jetzt im Neunstundentag hat, bekommt 20 Pf. Zulage. Minderjährige Handwerker (bei Installateuren vorkommend): Anfangslohn 3,50 Mk., nach 1 Dienstjahr 4 Mk., nach 2 Dienstjahren 4,20 Mk., wenn nicht schon vorher Volljährigkeit und damit der Anfangslohn für Volljährige mit 4,50 Mk. eingetreten ist.

c) Handwerker-Helfer, wozu vor allem diejenigen Rohrleger-Helfer zählen, die angelehrte Tagelöhner sind, während die als Rohrleger tätigen gelernten Installateure oder Schlosser oder Schmiede als Handwerker gelten: Anfangslohn 4,20 Mk., nach 1 Dienstjahr 4,40 Mk. und nach 2 Dienstjahren 4,60 Mk. Wer schon 4,60 Mk. oder mehr jetzt im Neunstundentag hat, bekommt 20 Pf. Zulage.

d) Aufnehmer und Füller:

Anfangslohn	bisher:	
	3,70-3,90 Mk.	im 10-Stundentag
nach 1 Dienstjahr	4,10	" " "
" 2 " " " " " " " " " "	4,20	" " "
" 3 " " " " " " " " " "	4,30	" " "
" 4 " " " " " " " " " "	4,40	" " "
" 5 " " " " " " " " " "	4,50	" " "
" 6 " " " " " " " " " "	4,60	" " "
" 7 " " " " " " " " " "	4,70	" " "
" 8 " " " " " " " " " "	4,80	" " "
" 9 " " " " " " " " " "	4,90	" " "
" 10 " " " " " " " " " "	5,00	" " "

In diese Sätze rücken alle ihrem Dienstalter entsprechend ein.

e) Hofarbeiter und Reinigungsarbeiter der Fabriken und Grundarbeiter der Kohrenabteilung sowie Laternepuffer des Bureau's Eschenheimerstraße: Anfangslohn 4 Mk., nach 1 Dienstjahr 4,20 Mk., nach 2 Dienstjahren 4,40 Mk. Wer jetzt 3,90 Mk. hat, bekommt nach 6 Monaten Dienstzeit auf 4,20 Mk. Hofarbeiter, die an die Ofen kommen, erhalten die ihren früheren Pflichten entsprechenden Löhne; solche, die bei Betriebsstörungen der Koksrinne zum Koksfahren verwendet werden, erhalten den Anfangslohn der Koksarbeiter oder, wenn dieser bereits erreicht ist, 20 Pf. Zulage. Beim Entleeren und Füllen von Reinigerläufen werden den dabei beschäftigten Arbeitern 20 Pf. Zuschlag bezahlt.

f) Kohlenauslager: Hierbei läuft der Tagelohn des betreffenden Mannes weiter und es werden Zuschläge nach dem Gewicht der geförderten Kohle bezahlt. Diese Zuschläge sollen so groß sein, daß die Kohlenarbeiter in der Lage sind, bei dem bisher üblichen Fleiß sich circa 50 Proz. ihres betreffenden Zeitlohnes dazu zu verdienen. Die Zuschläge werden mit den Arbeiterauschüssen der betreffenden Betriebe vereinbart und bekanntgegeben.

g) Für Arbeiter, mit denen das Arbeitsverhältnis gelöst war, kommen bei Wiedereinstellung die Anfangslöhne in Anwendung.

h) Als Lohn für eine einzelne Stunde gilt ein Achtel des betreffenden Schichtlohnes oder ein Neuntel des betreffenden Tagelohnes. Hierbei werden Bruchteile eines Pfennigs unter 1/2 weggelassen, größere zu 1 Pf. aufgerundet.

III. Sonntags-, Feiertags-, Nacht- und Überstundenarbeit.

An Sonntagen werden den Schichtarbeitern 33 1/2 Proz. Zuschlag, an in die Woche fallenden gesetzlichen Feiertagen 50 Proz. gezahlt. Diese Tage beginnen jeweils um 6 Uhr früh und enden 24 Stunden später um 6 Uhr früh des folgenden Wochentages. Sonn- und Feiertagsarbeiten der Tagelöhner werden mit 50 Proz. Zuschlag bezahlt. Bei Nachtarbeiten, auch Sonntags, erhalten Tagelöhner 50 Proz. Zuschlag. Schichtarbeiter kommen hierfür nicht in Betracht. Als Nachtarbeit gelten vom 1. April bis 30. September die Stunden von abends 9 bis morgens 6 Uhr und vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von abends 8 bis morgens 7 Uhr. Überstunden, welche auf Veranlassung der Betriebsleitung geleistet werden, werden mit 25 Proz. Zuschlag bezahlt. Schichtarbeiter kommen hier nicht in Betracht. Als Überstunden gelten alle Arbeiter, welche über die normale Arbeitszeit hinaus im Sommerhalbjahr bis abends 9 Uhr und im Winterhalbjahr bis abends 8 Uhr verrichtet werden. Mit Zuschlag ist immer ein Zuschlag zum normalen Lohn des Betreffenden gemeint.

IV. Sommerurlaub.

Allen Arbeitern, die mindestens 1 Jahr bei der Gesellschaft beschäftigt sind, wird jährlich im Sommerhalbjahr (erstmalig vom 1. April bis 30. September 1912) ein Erholungsurlaub mit Fortzahlung des Lohnes gewährt. Wer im Laufe des Sommerhalbjahres das 1. Dienstjahr vollendet, erhält den Urlaub auch, aber erst nach Erreichung dieses Zeitpunktes.

Der jährliche sogenannte bezahlte Urlaub beträgt: nach 1 Dienstjahr 2 Tage, nach 3 Dienstjahren 4 Tage, nach 5 Dienstjahren 6 Tage und nach 7 Dienstjahren 8 Tage. Ofenarbeiter, die mindestens 9 Monate ohne Unterbrechung an den Ofen tätig waren, erhalten jeweils 2 Tage mehr als ihrem Dienstalter nach obiger Skala entspricht.

V. Anwendung des § 616 des B. G. B.

Der § 616 des B. G. B. gilt im allgemeinen als ausgeschlossen, indem nur die mit Arbeit verbrachten Stunden bezahlt werden, doch gelten folgende Ausnahmen: a) Es wird Krankengeldzuschuß bezahlt nach Maßgabe der Bestimmungen vom 1. Mai 1910. b) Bei militärischen Übungen wird den verheirateten Arbeitern für die Dauer der Übung, längstens aber für 8 Wochen, ihr halber Tage- resp. Schichtlohn gewährt. Die betreffenden Militärpapiere sind als Ausweis vorzulegen. c) Für militärische Kontrollversammlungen werden bis zu 3 Stunden freigegeben mit Lohnfortzahlung.

VI. Besondere Verurlaubungen.

Bei Todesfällen in der engeren Familie (Eltern, Ehefrau, Kinder) kann 1 Tag Urlaub ohne Lohnabzug gewährt werden. Sterbeurkunde ist vorzulegen.

VII. Lösung des Arbeitsverhältnisses.

Jeder neu eingestellte Arbeiter hat zunächst eine Probezeit von 4 Wochen zurückzulegen, in welcher für Arbeiter und Gasgesellschaft keine Kündigungsfrist besteht. Nach dieser Probezeit tritt für beide Teile eine jederzeitige Kündigungsfrist von einer Woche ein, jedoch kann bei besonderen Anlässen die Probezeit um weitere 4 Wochen verlängert werden. Nach Beendigung der Probezeit hat dann jeder Arbeiter eine Kautions von 10 Mk. zu stellen, die durch Einbehaltung von je 2 Mk. an 5 Zahltagen gebildet wird. Die volle Kautions wird verzinst. Sie ist verwirkt, wenn der Arbeiter die Kündigungsfrist nicht einhält, und scheidet dann in die sogenannte Strafkasse.

VIII. Vertragsdauer.

Dieser Lohnarbeitsvertrag tritt mit dem 1. Juli 1911 in Kraft und gilt bis 31. Mai 1914. Er läuft stillschweigend immer 1 Jahr weiter, wenn er nicht 1 Monat vor Ablauf der Frist von einer der Parteien gekündigt wird.

Aus dem Inhalt des Vertrages selbst ist schon zu ersehen, daß er nebenswerte Verbesserungen für die Kollegen bringt, jedoch wollen wir nur noch kurz die wichtigsten Veränderungen hervorheben.

Zunächst wird da für sämtliche Tagelöhner der zwei größeren Werke die Arbeitszeit von 10 auf 9 Stunden verkürzt, in dem dritten Werke war bereits die kürzere Arbeitszeit vorhanden. Sämtliche Arbeiter der drei Gaswerke arbeiten daher nur in 8 resp. 9stündiger Schicht. Es kann ruhig gesagt werden, daß das eine große soziale Errungenschaft ist, deren Notwendigkeit auch die Direktion ohne weiteres anerkennt. Interessant ist noch hierbei, daß auch der Frankfurter Oberbürgermeister, der Mitglied des Aufsichtsrats ist, dem zugestimmt hat, während er den städtischen Arbeitern die Verkürzung der Arbeitszeit versagt.

Daneben treten auch wesentliche Erhöhungen der Löhne ein, wobei noch das wichtigste ist, daß an Stelle der großen Jahreserhöhung in den Löhnen, wie das noch bei verschiedenen Gruppen der Fall war, nun auch etwas feste Normen zur Geltung kommen. Bei den Ofenarbeitern, die in drei Gruppen eingeteilt sind, wird der Anfangslohn um 30 Pf., der Endlohn in zwei Werken bis zum 1. Juni 1913 um 50 Pf., in dem dritten Werke um 20 Pf. erhöht. Bei den Koksarbeitern und Hochbahnarbeitern, die auch Achtstundenschicht haben, steigt der Anfangslohn um 30, der Endlohn um 50 Pf.; bei den Hochbahnarbeitern beträgt die Steigerung noch mehr, da diese bisher nur Hofarbeiterlohn (3,70-4,10 Mk.) hatten. Die gleichen und ähnlichen Erhöhungen treten auch bei den Maschinenisten und Heizern ein. Die Ammoniakarbeiter arbeiten achtsündig und erhalten 20 Pf. Zuschlag zum Hofarbeiterlohn und wenn sich die Ammoniakfabrik im Betrieb befindet, sonst 9 Stunden.

Bei den Handwerkern konnte nur von unten herauf eine feste Norm geschaffen werden. Jugendliche treten mit 3,80 Mk., solche mit über 21 Jahren mit 4,60 Mk. ein und steigen dann nach dem 1. Dienstjahr um 20 Pf., nach dem 2. um 10 Pf. Wer schon 4,80 Mk. oder mehr erreicht hat, erhält 20 Pf. Zulage. Weitere Zulagen sollen dann an die Handwerker, für die eine Steigerung nicht mehr vorgesehen ist, im Laufe der Vertragsdauer einzeln erfolgen. Für die Rohrleger- und Handwerkerhelfer, die

ungelernte Arbeiter sind, beträgt die Aufbesserung im Anfangslohn auch an 30 Pf., Helfer, die einen einschlägigen Beruf erlernt haben, gelten als Handwerker. Für die Aufnehmer ist eine zehnjährige Stala vorgesehen, deren Höhe sämtlich um 30 Pf. erhöht wurden. Für die Hofarbeiter, Grundarbeiter und Laternenputzer beträgt die Erhöhung des Anfangs- wie des Endlohnes ebenfalls 30 Pf.

Beim Kohlenausladen wurde die Beseitigung des Altrords gefordert, was jedoch nicht ganz gelang. Es soll aber ein anderes System eingeführt werden, das noch des näheren mit den Arbeiterausschüssen zu vereinbaren ist. Die Löhne gelten sämtlich als Tagelöhne, für die einzelne Stunde wird ein Viertel resp. ein Reuntel des Schichtlohnes berechnet.

Die Zuschläge für Sonn-, Feiertags-, Nacht- und Ueberstundenarbeit sind auf der bisherigen Höhe belassen worden, wofür aber eine ganz bestimmte Abgrenzung vorgesehen ist.

Eine erfreuliche Verbesserung wurde im Sommerurlaub erreicht. Bisher erhielt nur Urlaub, wer 8 Dienstjahre zurückgelegt hat in der Höhe von 8 Tagen. Jetzt beginnt der Urlaub schon nach 1 Jahr und beträgt schon nach 5 Jahren 6 Tage, nach 7 Jahren 8 Tage; die Ofenarbeiter erhalten je 2 Tage mehr.

Für die Anwendung des § 616 B. G. B. sind im allgemeinen die bisherigen Einrichtungen beibehalten worden. Die Bestimmungen über den Krankengeldzuschuß lauten so, daß jeder Arbeiter einen Zuschuß zum Krankengeld bis zur Höhe der Klasse, in welcher er in der Krankenkasse angemeldet ist, auf die Dauer von 28 Wochen erhält. Neu hinzugekommen ist, daß bei Kontrollversammlungen bis zu 3 Stunden und bei Sterbefällen in der Familie für einen Tag der Lohn bezahlt wird.

Die Kündigung ist in allen drei Werken auf 1 Woche bestimmt worden. Bisher betrug diese in den beiden größeren Werken eine, in dem 3. Werke zwei Wochen; die Grundarbeiter der Holzrieger aber hatten gar keine Kündigung.

Der Vertrag selbst ist auf 3 Jahre abgeschlossen. Weiter wird durch diese Änderungen eine neue Arbeitsordnung notwendig, die in aller nächster Zeit den Ausschüssen vorgelegt werden wird. Auch wurde unsererseits noch angeregt, eine Schlichtungskommission zur Beilegung von eventuellen Streitigkeiten aus dem Vertrag einzusetzen, dem auch die Direktion zustimmte; die Bildung derselben soll später noch erfolgen.

Betrachtet man nun summarisch die errungenen Erfolge, dann kann wohl gesagt werden, daß, wenn auch nicht alles erfüllt wurde, was wir in unserem Vertragsentwurf forderten, doch erhebliche Verbesserungen für unsere Kollegen eingetreten sind, die ohne jeden Kampf und die Bringung von Opfern erzielt werden konnten. Auch die Direktion hat sich bei den Verhandlungen ziemlich gut angelassen, was wir ruhig anerkennen wollen. Es ist dies auch der beste Weg gewesen, um eine ruhige und sachliche Verständigung herbeizuführen. Möglich war das natürlich auch nur, so weit zu kommen, indem wir in Jahresfrist eine schlagfertige Organisation geschaffen haben. Teilsgenommen an den Verhandlungen hat auch der Christliche Verband, welcher mit 22 Mann unter den circa 300 Gasarbeitern vertreten ist, die aber leider nicht in der erforderlichen Weise in den Versammlungen usw. erschienen. Unsere Kollegen aber haben ihren Mann gestellt, wenn wir gerufen haben, und können auch stolz sein, dieses Resultat aus eigener Kraft errungen zu haben. Mögen sie daher eingedenk dessen sein, daß nur der feste Zusammenhalt dazu geführt hat, um auch für die Zukunft unsere Reihen noch lüdenloser zu gestalten. A. Karole.

Der Entwurf einer allgemeinen Arbeitsordnung für die Arbeiter der Stadt Darmstadt.

Daß es im Zeitalter des Automobils und der Flugmaschinen, der Schnelllebens- und der Höhenflugrelaxe auch noch Stellen gibt, die nicht von dem modernen Schnelligkeitswahninn oder dem „Höhenfieber“ ergriffen sind, sondern hübsch langsam nach der väterlichen Weise arbeiten, dafür hat die Stadtverwaltung Darmstadts wieder einmal einen glänzenden Beweis erbracht.

Wie eine Oase in der Wüste des modernen Hastens und Jagens erscheint uns das Darmstadter Rathaus, allwo die Eingaben der städtischen Arbeiter eine so urgemüthliche Behandlung erfahren, daß der von der Verwaltung den Arbeitern zur „Aeufserung von Wünschen“ unterbreitete Entwurf einer allgemeinen Arbeitsordnung, nach der von uns im Mai eingereichten diesbezüglichen Petition, etwas über zwei Jahre gebraucht hat, bis er das Licht der Welt erblickte.

Derartige Dinge pflegen allerdings auch anderwärts längerer „Lagerung“ zu bedürfen bis sie „reif“ werden, aber in Darmstadt

wurde doch die „übliche Wartezeit“ um ein sehr beträchtliches, ja mehr als das Doppelte überschritten.

Es mag dies daher kommen, daß der Geduldsfaden der Darmstädter städtischen Arbeiter eine außerordentliche Elastizität, eine ungeheure Dehnbarkeit aufweist, die erst mit dem Erstarken unserer Organisation in etwas nachgelassen hat. Die Rathhausidylle wurde nämlich in den Zeiten, in denen der gelbe „Verein der städtischen Arbeiter“ allein dominierte, abgesehen von gelegentlichen alleruntertänigsten, aber meist fruchtlosen Witten, überhaupt nicht gestört und es muß daher schon als ein gewisser Fortschritt und als ein nicht zu unterschätzender Erfolg unseres Verbandes gewertet werden, wenn die Stadtverwaltung sich endlich überhaupt mit Dingen, wie Arbeitsordnung und Arbeiterausschüssen befaßt, Dinge, die vor wenig Jahren bei ihr noch streng verpönt waren. Wer aber glauben wollte, daß, was lange währt, auch entsprechend gut wird, der würde in mehrfacher Hinsicht schwer getäuscht, denn es liegt keineswegs in der Absicht der Stadtverwaltung, in sozialer Beziehung einen „Höhenrekord“ aufzustellen. Trotz umfassender „Erhebungen“ in anderen Städten hat man sich nicht etwa die fortschrittlichsten Arbeitsordnungen zum Muster genommen, sondern hat in weitestgehender Weise die „örtlichen Verhältnisse“, d. h. die Ausbeutungssucht der einzelnen Ressorts und die Engerzigkeit und Kurzsichtigkeit der Verwaltungsbureaucratie berücksichtigt.

So fehlt in dem Entwurf vor allem der Lohnzins, der neu eingeführt werden soll, fehlt insbesondere auch die dringend notwendige Verkürzung der Arbeitszeit, die zurzeit noch 10—12 Stunden beträgt. Die Grundsätze über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung fehlen ebenfalls in dem Entwurf. Bisher hat sich die Verwaltung ängstlich gehütet, diese den Arbeitern belanntzugeben. Man weiß nur, daß die Aussicht besteht, nach zehnjähriger Dienstzeit im Falle der Invalidität eine Anfangsrente von 25 Proz. des Lohnes zu erhalten, die mit 1 1/2 Proz. jährlich bis zu 75 Proz. steigen kann, notabene, wenn der Arbeiter 44 Dienstjahre erlebt, also mindestens 64 Jahre alt ist, falls er schon mit 20 Jahren in den Dienst der Stadtgemeinde eingetreten ist.

Zwar ist die Anfangsrente auf einen Mindestbetrag von 300 Mark festgesetzt worden, aber angesichts der Tatsache, daß alle reichsgesetzlichen Renten von der städtischen Rente abgezogen werden, kommt die Stadt nicht in die Lage, höhere Beträge auszahlen zu müssen. Vielleicht hat die Tatsache, daß die Darmstädter „Versorgung“ zu den miserabelsten gehört, die existieren, die Bürgermeisterei abgehalten, die in Betracht kommenden Bestimmungen in den Entwurf aufzunehmen.

Ferner fehlen in dem Entwurf Bestimmungen über Entfernungszulagen sowie über die Bezahlung von Ueberstunden. Nicht vergessen sind dagegen Bestimmungen darüber, daß bei Versäumnissen bis zu einer halben Stunde ein halber, von einer halben bis zu einer ganzen Stunde ein voller Stundenlohn abgezogen wird. Gestadezu toll ist, daß der Entwurf von dem neu einzustellenden Arbeiter ein polizeiliches Führungszugzeug verlangt. Auf gleicher Höhe steht der § 14, Abs. 8 des Entwurfs, der besagt: „Auch außerhalb des Dienstes hat der Arbeiter sich achthar und ehrenhaft zu führen.“ Diese Selbstverständlichkeit in die Arbeitsordnung aufgenommen, öffnet dem Spitzel- und Denunziantenwesen Tür und Tor. Es scheint, daß in Darmstadt die Beamten, die aus öffentlichen Mitteln bezahlt werden, nicht voll beschäftigt sind, sonst würde die Stadt als Arbeitgeberin nicht eine derartig anmaßende Bestimmung schaffen, zu der ihr jede Berechtigung fehlt. Die Ausschließung des Privatlebens der Arbeiter durch den Arbeitgeber, die da und dort in aller Heimlichkeit betrieben wird, soll hier durch eine öffentliche Behörde öffentlich und „ordnungsgemäß“ betrieben werden.

Besonders schön ist auch die Bestimmung, daß der Arbeiter für Geräte, Werkzeuge, Dienst- oder Schutzkleider Materialien usw., die ihm übergeben sind, ebenso wie für Schäden an solchen Gegenständen aufzukommen hat. Nach § 7 kann etwa rückständiger Lohn beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zur Dedung herangezogen werden. Der Verfasser scheint weder den § 2 des Lohnbestimmungs-gesetzes, noch den § 394 des B. G. B. zu kennen, sonst würde er wissen, daß diese Bestimmung als gegen die guten Sitten verstoßend, ungültig ist.

Zu begrüßen ist, daß auch die früher gefaßten Beschlüsse über Krankenlohn, Fortzahlung des Lohnes an gesetzlichen Feiertagen und bei Arbeitsunterbrechungen sowie über Erholungsurlaub und Alterszulage ebenfalls mit herausgegeben wurden und so im Wortlaut zur Kenntnis der Arbeiter gelangten.

Die Arbeiter haben zu der neuen Arbeitsordnung 20 Abänderungsanträge gestellt, um wenigstens die größten Fehler und Mängel auszumergen. Die öffentliche Versammlung vom 14. Juni hat folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Die heutige von 350 Personen besuchte Versammlung der städtischen Arbeiter nimmt Kenntnis von dem Entwurf einer Arbeitsordnung durch die Groß-Bürgermeisterei. Die Versammlung scheidet in dem Entwurf ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der städtischen Arbeiter, bedauert aber das Vorhandensein einer Anzahl durchaus überflüssiger und engherziger Bestimmungen sowie das Fehlen notwendiger Vorschriften, insbesondere hinsichtlich der Bezahlung von Überstunden und Gewährung von Entfernungszulagen. Die Versammlung bedauert namentlich das Fehlen eines Lohnarbeitsentwurfes, wie auch die Tatsache, daß eine Verkürzung der Arbeitszeit in dem vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen ist. Sie erwartet von der Einsicht der städtischen Behörden, daß die von den Arbeitern gestellten Abänderungsanträge, mit denen sich die Versammlung einverstanden erklärt, in vollem Umfange Berücksichtigung finden. Endlich gibt die Versammlung der Hoffnung Ausdruck, daß alle bisher erlassenen günstigen Bestimmungen, soweit sie für alle Arbeiter gelten, einschließlich der Grundzüge für die Alters- und Hinterbliebenenversorgung in die Arbeitsordnung mit aufgenommen werden und daß die vom Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter durch Eingabe vom Februar dieses Jahres gestellte Forderung einer Lohnerhöhung von 30 Pf. pro Tag bei der Schaffung des Lohnarbeits mit Rücksicht auf die andauernde Teuerung aller Lebensbedürfnisse gebührende Beachtung findet.“

Von der Annahme oder Ablehnung der gestellten Abänderungsanträge wird es abhängen, ob die neue Arbeitsordnung einen wirklichen Fortschritt bedeutet, oder ob Darmstadt nach wie vor hinter anderen Städten herhinkt. Jedenfalls aber bleibt es ein erheblicher Erfolg unseres Verbandes, daß die Stadt endlich überhaupt einmal offen Farbe bekant und ihre ängstlich geheimgehaltenen Beschlüsse veröffentlicht hat. Freilich steht die junge Organisation in Darmstadt erst am Anfang ihrer Entwicklung und es wird noch mancher harten Anstrengung bedürfen, bis endlich einmal erträgliche Arbeitsverhältnisse und auskömmliche Löhne geschaffen sind. Noch manches Vorurteil wird bei den Arbeitern selbst zu überwinden sein, insbesondere wird der im Entwurf vorgesehene Arbeiterauschutz noch an sich selbst arbeiten müssen, wenn er den an ihn zu stellenden Anforderungen genügen und nicht lediglich ein Dekorationsschild werden soll. Diese Arbeit aber zu leisten, dazu ist unter den Arbeitern der gute Wille vorhanden. Das beweist der Aufstieg in der Mitgliederzahl unserer Filiale, dafür bürgt auch der unter den Mitgliedern herrschende gute Geist. Noch ein paar Jahre des Fortschreitens und der ernstesten Arbeit, dann wird auch das nachgeholt sein, was unter der Ära des „Arbeitervereins“ versäumt wurde. Unsere Organisation wird ihr möglichstes tun, das bisherige Schneidentempo der Stadterwaltung in Arbeiterangelegenheiten zu beschleunigen und ihrer Sozialpolitik einen höheren Flug zu geben. A. S.

◆ Aus Politik und Volkswirtschaft ◆

Sozialdemokratischer Parteitag. Der Magdeburger Parteitag hat die Festsetzung des Ortes für den nächsten Parteitag ausnahmsweise dem Parteivorstand überlassen und dieser hat als Tagungsort Jena gewählt. Der Parteitag wird in der Zeit vom 10. bis 17. September in dem dazu besonders geeigneten Volkshause tagen. Die provisorische Tagesordnung lautet: 1. Geschäftsbericht des Parteivorstandes. Berichterstatter: H. Müller und Fr. Ebert. 2. Bericht der Kontrollkommission. Berichterstatter: A. Raden. 3. Parlamentarischer Bericht. Berichterstatter: A. Ged. 4. Die Reichsversicherungsgesetzgebung. Berichterstatter: H. Kollenbuhr. 5. Die Reichstagswahlen. Berichterstatter: A. Webel. Vor dem Parteitag, am 8. und 9. September, wird die Frauenkonferenz tagen. Die vorläufige Tagesordnung lautet: 1. Geschäftsbericht des Frauenbureaus. Berichterstatterinnen: C. Baader und L. Jick. 2. Die Frauen und die Reichstagswahlen. Berichterstatterin: Clara Zetkin. 3. Die Frauen und die Gemeindepolitik. Berichterstatterin: Clara Wehl.

Genossenschaftswesen.

Ächter arbeiterlicher Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Der Genossenschaftstag war zahlreicher besucht als alle seine Vorgänger; über 800 Delegierte nahmen teil. Am 19. Juni wurde eine in den Nebenträumen des Volkshauses aufgebauten Konsumgenossenschaftliche Ausstellung eröffnet. Es ist bekannt, daß die Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes ursprünglich die Absicht hatten, sich an der internationalen Hygieneausstellung in Dresden zu beteiligen. Die Art und Weise, in der den Gewerkschaften die Beteiligung an der Ausstellung unmöglich

gemacht wurde, veranlaßte jedoch auch die Konsumvereine, ihre Zusage, sich zu beteiligen, zurückzuziehen. Um die Vorarbeiten, die damals bereits gemacht waren, nicht vergeblich gemacht zu haben, wurde beschlossen, eine genossenschaftliche Ausstellung in Leipzig zugleich mit dem Genossenschaftstage zu veranstalten. In der Hauptsache sind Modelle von Betrieben, Photographien, Pläne, Skizzen, Tabellen und natürlich Produkte aus den Eigenproduktbetrieben der Großeinlaufsgesellschaft und der Verlagsanstalt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zu sehen.

Im Saale des Volkshauses wurde abends 7¼ Uhr mit Musik und Chorgesang der Genossenschaftstag eröffnet.

Im Namen aller anwesenden Gewerkschaftsdelegierten sprach der Vertreter der Generalkommission Umbreit, der das Thema: „Gewerkschaften und Konsumgenossenschaften“ erörterte und die gemeinsamen Aufgaben behandelte, die beiden Bewegungen obliegen. Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildete das Thema: „Der Beitritt des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zum Internationalen Genossenschaftsbunde“. Generalsekretär Kaufmann führt aus: Anlässlich der berühmten Englandreise deutscher Genossenschaftler, vor elf Jahren, kam die deutsche Konsumgenossenschaftsbewegung zum ersten Male mit der englischen Genossenschaftsbewegung in Berührung. 1902 trat die Großeinlaufsgesellschaft dem Internationalen Genossenschaftsbunde bei, später schlossen sich zahlreiche Genossenschaften an. Aber der Bund war reformbedürftig, das erkannte man bald alleseitig an. 1910 gelang es auch, eine befriedigende Lösung des Problems einer Reorganisation des Internationalen Genossenschaftsbundes zu finden, heute stehen wir nun vor der Frage, wie wir die Zahl der deutschen Mitglieder des Bundes erhöhen können. Der Vorstand schlägt in Gemeinshaft mit dem Ausschusse vor, daß der Zentralverband deutscher Konsumvereine seinen korporativen Beitritt zum Internationalen Genossenschaftsbund erklärt. Die Schweiz und Belgien sind uns hierin vorgegangen, finanzielle Bedenken können uns nicht hindern, das gleiche zu tun. Die Mittel des Zentralverbandes erlauben uns, die Beiträge auf die Zentralkasse zu übernehmen. Kaufmanns Vorschläge fanden einstimmige Annahme.

Der erste Verhandlungstag wurde am Dienstag durch den Bericht des Vorstandes über seine Tätigkeit im Jahre 1910, den der erste Vorsitzende, Rabesold (Dresden), erstattete, eröffnet. Er ging aus von der Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Berichtsjahre, die wenig befriedigend war, der Entwicklung der Konsumgenossenschaftsbewegung aber keinen Abbruch tun konnte. Die Zahl der Verbände stieg von 1114 auf 1151, ihre Mitgliederzahl vermehrte sich von 1.058.542 auf 1.181.360, der Umsatz hatte einen Wert von 492.866.402 Mk. gegenüber 382.066.781 Mk. im Jahre 1909, der Wert der in Eigenproduktion hergestellten Waren betrug 66.061.921 Mk., während im Jahre 1900 dieser wichtige und beachtende Posten in der Bilanz des Verbandes 53.421.048 Mk. auswies. Man sieht, daß alle Schwierigkeiten, die der Konsumgenossenschaftsbewegung in so reichlichem Maße in den Weg gestellt wurden, ihre erfreuliche Entwicklung nicht zu hindern vermögen.

An den Vorstandsbericht schloß sich der Bericht des Generalsekretärs Kaufmann. Er behandelte zunächst die Fragen, die mit der Gestaltung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses im Zusammenhange stehen und gab dabei einen Überblick über alle hierhin gehörenden Beschlüsse und Beratungen, die seit Bestehen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine erforderlich waren, um das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis befriedigend zu gestalten. Die abgelaufenen Jahre waren nicht frei von Mißverständnissen und Vorkommnissen, die das an sich wünschenswerte gute Verhältnis zwischen Gewerkschaften und Genossenschaften trübten. Erfreulicherweise ist das Verhältnis zwischen beiden Teilen jetzt das beste, was ja unter anderem bewiesen wird durch die Vereinbarungen zwischen der Generalkommission der Gewerkschaften und dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine, die bereits auf dem vorjährigen Genossenschaftstag in München bestätigt wurden. Von gewerkschaftlicher Seite werden sie auf dem in nächster Woche in Dresden stattfindenden Gewerkschaftskongress erst beschlossen werden müssen, doch ist es wohl zweifellos, daß sie gebilligt werden; die Vorstandskonferenz der Gewerkschaften, zu der eine Delegation der Genossenschaftler abgeordnet war, hat bereits ihre Zustimmung zu ihnen ausgesprochen. Die Vereinbarung zwischen der Leitung der Gewerkschaften und der Genossenschaften bezieht sich auf die Errichtung von Produktgenossenschaften, Anerkennung der gewerkschaftlichen Tarife, Verhängung von Boykotts, genossenschaftliche Pflichten der Gewerkschaftsmitglieder und Bekämpfung der Heimarbeit.

Die Anerkennung der Pflicht für die Genossenschaften, vorbildliche Lohn- und Arbeitsbedingungen zu gewähren, die billigen Heimarbeit- und Gefährdungsprodukte nicht zu führen und überhaupt den sozialen Pflichtenkreis möglichst weit zu ziehen, hat aber auch ihre Rehrseite. Die Genossenschaften werden dadurch belastet, sie sind außerstande, allen diesen Anforderungen nachzukommen und daneben auch noch die billigsten Preise zu gewähren. In der Regel wird man nicht sehlagreifen, wenn man annimmt, daß außerordentlich billige Preise durch irgendein unsoziales Moment, lange Arbeitszeit, schlechte Löhne, Gefängnis- oder

heimarbeit bedingt werden. Es ist geradezu unmoralisch, unter allen Umständen den billigsten Preisen nachzulaufen; die Erkenntnis dieser Tatsache zu verbreiten, müssen sich die Konsumvereine angelegen sein lassen, und hoffentlich finden sie auch in dieser Hinsicht Unterstützung bei den Gewerkschaften und Verbänden bei ihren Mitgliedern. Die Unterhandlungen mit der Generalkommission der Gewerkschaften erstreckten sich noch auf einen anderen sehr wichtigen Punkt: auf die Bekämpfung der Schäden des Volksversicherungswesens. Die Uebel, die mit dem privaten Volksversicherungswesen verknüpft sind, haben schon oft zu Erörterungen geführt; sie sind bekannt und gipfeln in einer Schädigung der breiten Volksmassen durch Verfall gezahlter Prämien, deren Summe per Jahr sich auf viele Millionen Mark beläuft. Generalkommission der Gewerkschaften und Leitung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine haben sich nun in eingehenden Beratungen mit der Frage beschäftigt, wie durch Anwendung des Grundsatzes der Selbsthilfe den üblen Wirkungen der Volksversicherungen entgegengewirkt werden kann und sich geeinigt, eine gewerkschaftlich-genossenschaftliche „Volksfürsorge“ zu schaffen, die den Mitgliedern der Gewerkschaften oder Genossenschaften Gelegenheit geben soll, die Zwecke zu erreichen, die durch Beteiligung an privaten Volksversicherungen erreicht werden. Das Statut ist in seinen Grundzügen fertiggestellt, es basiert auf dem Grundsatz, daß jeder Pfennig Beitrag, der eingezahlt ist, auch dem Einzahler wieder zurückerstattet wird. Ueber die Einzahlungen kann noch nicht beschlossen werden; Genossenschaftstag und Gewerkschaftstongreß sollen sich nur im Prinzip bereiterklären, die „Volksfürsorge“ zu schaffen, die nähere Ausführung aber den lebenden Körperschaften überlassen. Der Redner schlug die folgende Resolution vor, welche einstimmig angenommen wurde:

Der achte ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine vom 19. bis 21. Juni 1911 in Leipzig beauftragt den Vorstand und Ausschuß des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, die Frage der allgemeinen Volksversicherung ihr Augenmerk zuzuwenden und in Verbindung mit der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, denjenigen Verhältnissen, die sich aus der heutigen Handhabung des Volksversicherungswesens durch gewisse Kapitalgesellschaften entwickelt haben, entgegenzutreten.

Hierauf erstattete Kretschmer (Hamburg) den Bericht über die Unterstützungskasse des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine. Die Kasse hat sich gut entwickelt. Sie zählt jetzt 177 Vereine mit 4825 versicherten Personen und hat am 1. Januar ihre eigentliche Tätigkeit, die Auszahlung von Unterstützungen, begonnen, weil für die zuerst beigetretenen Mitglieder an diesem Termin die fünfjährige Karenzzeit abgelaufen war. Ferienheime sind noch nicht errichtet worden; die Einrichtung einiger steht aber in Aussicht.

Am zweiten Verhandlungstage referierte Professor Dr. Stauding über das Konsumgenossenschaftliche Fortbildungswesen. Nachstehende Resolution fand einstimmige Annahme:

Der achte ordentliche Genossenschaftstag nimmt mit Befriedigung von dem Bericht über die Tätigkeit der aus dem vorjährigen Genossenschaftstag in München gewählten Kommission zur Prüfung der Frage des Konsumgenossenschaftlichen Fortbildungsunterrichts Kenntnis und beschließt, diese Kommission unter dem Namen „Fortbildungskommission des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine“ mit der Ausföhrung der weiteren notwendigen Arbeiten zur Förderung und Pflege des Konsumgenossenschaftlichen Fortbildungswesens zu betrauen.

Inbesondere sind neben der Förderung des Konsumgenossenschaftlichen Bezirksversammlungswesens auch Konsumgenossenschaftliche Bezirksunterrichtskurse einzurichten. Die Befolgung der erforderlichen Lehrkräfte und die Lieferung der Lehrmittel hat aus den Mitteln des Bildungsfonds zu geschehen. Ueber weitere Aufwendungen aus diesem Fonds zwecks Unterstützung der Kuristen entscheidet die Kommission selbständig.

Der Genossenschaftstag dankt allen denjenigen genossenschaftlichen und anderen Organisationen und Personen, die zum Bildungsfonds beigetragen haben, für ihre Opferwilligkeit und fordert insbesondere die genossenschaftlichen Organisationen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine auf, durch Zuwendungen zum Bildungsfonds und andere geeignete Maßnahmen das für die weitere Entwicklung des Konsumgenossenschaftswesens so überaus bedeutungsvolle Fortbildungsschulwesen nach besten Kräften zu unterstützen.

Dieser Beschluß bedeutet einen weiteren Schritt nach dem Ziele, zunächst die Funktionäre der Genossenschaftsbewegung mit besserem geistigen Aufzuge für ihre Aufgaben zu versehen.

Ueber „Genossenschaftliche Erfahrungen aus der Entwicklungsgeschichte des Verbandes süddeutscher Konsumvereine“ hielt Konrad Barth einen interessanten Vortrag. Dann erstattete von Elm den Bericht des Tarifamtes. Die bisherigen Mitglieder des Tarifamtes, von Elm, Kretschmer, Rieger, wurden wiedergewählt und als Stellvertreter Postel und Arnold (Hamburg).

Den Bericht des Ausschusses erstattete gleichfalls von Elm. Ein Vertreter eines sächsischen Konsumvereins wollte wissen, wie der Ausschuß über die Artikelserie des Herrn Kaufmann über die Stellungnahme der Sozialdemokratie zur Konsumgenossenschafts-

bewegung denkt. Diese Artikelserie hätte bei zahlreichen Mitgliedern der Konsumvereine Anstöß erregt. Von Elm und Kaufmann verteidigten die Artikel. Wir kommen bei Besprechung der gleichnamigen Broschüre darauf zurück. Nach Genehmigung der Verbandsrechnung erfolgte die einstimmige Wiederwahl des auscheidenden Vorstandsmitgliedes Madestod (Dresden). Die zu wählenden Ausschußmitglieder, Stauding, von Elm und Bobbig, wurden aufs neue in ihrer Funktion bestätigt. Nach Genehmigung der Voranschläge und Festsetzung der Verbandsbeiträge wurde der Genossenschaftstag durch den Vorsitzenden Madestod geschlossen.

Notizen für Gasarbeiter

Streikbrecher nach Mailand. Leider hat sich unser Wunsch, im Straburg möge sich niemand finden, der den streikenden Arbeitbrüdern des internationalen Gaswerkes in Mailand in ihrem berechtigten Kampfe in den Rücken fällt und dadurch die Arbeiterrechts mit Füßen tritt, nicht erfüllt. Unter Führung des Ingenieurs Eicher-Straburg und des Gasmeisters Hug-Straburg sind folgende „Arbeiter“ als Kaudreifer nach Mailand gefahren, um Verrat an den Interessen unserer dortigen Kollegen, die für bessere Existenzbedingungen ihrer Familien kämpfen, zu üben: Hanns, Küchenarbeiter, Straburg; Lohsinn, Küchenarbeiter, Straburg; Rindgen, Schlosser, Neuborf; Kretsch, Küchenarbeiter, Königshofen; Grewis, Küchenarbeiter, Schiltigheim; Gork, Küchenarbeiter, Schiltigheim; Bronner, Küchenarbeiter, Schiltigheim; Raurer, Schiltigheim; Leonhard, Raurer, Hönheim; Groß, Küchenarbeiter, Hönheim; Bühler, Küchenarbeiter, Wolfisheim. Die Arbeiterchaft von Straburg ersuchen wir, von vorsehendem Notig zu nehmen. Sorge jeder einzelne dafür, daß das Solidaritätsgefühl immer mehr erstarke, damit Streikbrechertransporte in Straburg für die Zukunft unmöglich werden.

Nus unierer Bewegung

Gewinnig. In der gut besuchten Gasarbeiterversammlung vom 18. Juni erstattete der Arbeiterausschuß Bericht über die letzte Sitzung mit dem Betriebsleiter. Von den Hochlegern wurde in der Versammlung Beschwerde über den Vorarbeiter Preul geführt, welcher die Arbeiter öfters mit Namen wie Ochse, Rindvieh usw. beißt. Die Kollegen müssen oft Stundenlang mit der Arbeit warten und abends dafür Ueberstunden machen, weil Herr Preul es öfter versäumt, Laternen zu bestellen. Die Kolonne arbeitet im Alford, es ist daher die Einstellung solcher Dummeleien schon deswegen angebracht, weil Alfordarbeiter für das Warten nicht entschädigt werden. Die Kollegen verlangen von Preul eine anständige Behandlung. Kürzlich brachte er es sogar fertig, einem Kollegen gegenüber zu äußern: „Wenn es Dir Salunke nicht poht, kannst Du gehen.“ Es wird Zeit, daß ihm die Vorgesetzten einen besseren Ton den Arbeitern gegenüber beibringen. Die Mitgliederversammlung vom 18. Juni beschäftigt sich mit der Delegiertenfrage zur Gasarbeiterkonferenz. Als Kandidat wurde Kollege Pässig angestellt.

Hamburg. In der Versammlung am 21. d. M. im Gewerkschaftshause hielt Genosse Leuterich einen Vortrag über das geschichtliche Entstehen der Lohnarbeiterschaft. Der Referent behandelte in großen Zügen, gestützt auf die Ergebnisse der historischen Forschung auf dem Gebiete der Völkerrunde und der einschlägigen Hilfswissenschaften, die Kulturentwicklung der Menschheit vom Altertum bis zur Gegenwart, wobei er in scharfen Umrissen die ökonomischen und sozialen Ursachen hervorhob, warum es dazu kam und kommen mußte, daß die einen die anderen für sich arbeiten ließen, daß die diesbezüglichen Voraussetzungen und Formen von der Entwicklung überholt und gewandelt wurden, wodurch sich die zeitlich verschiedene rechtliche, wirtschaftliche und kulturelle Lage der Arbeitsmenschen erklärt. Von der Sklaverei zur modernen Lohnarbeiterschaft — ökonomisch-soziologische Bewegungsgesetze, die die Gesellschaftsstruktur und ihre Umbildung treiben und bedingen. Auch die kapitalistische Entwicklungsperiode wird übermunden und damit die Lohnsklaverei beseitigt werden. Dem Vortragenden wurde lebhafteste Anerkennung zuteil. — Schönberg berichtete über die Bemühungen zur Verbesserung der Lohnverhältnisse. Die Friedhofsdeputation hat ihren Arbeitern nunmehr Wochenlöhne bewilligt. Die Friedhofsarbeiter kommen nach dem zweiten Dienstjahr in Wochenlohn. Dieser Lohn beträgt dann 26 M., ferner nach dem dritten Dienstjahr 27 M., nach dem vierten Dienstjahr 28 M. und nach dem sechsten Dienstjahr 29 M. Vorarbeiter und Handwerker erhalten höhere Löhne. Da die Arbeiter bisher Tagelohn, und zwar nach dem zweiten Dienstjahr 4,10 M., nach dem vierten Dienstjahr 4,20 M. und nach dem sechsten Dienstjahr 4,30 M. erhielten, beträgt für diese Arbeiter der Mehrerdienst pro Jahr zirka 100 M. bzw. 150 M. bzw. 175 M. bzw. 200 M. Da der Einstellungslohn nicht erhöht wurde, erhielten die noch nicht zwei Jahre beschäftigten Arbeiter keine Zulage. Die Friedhofsdeputation fügt sich dabei auf den

Baudeputation und auf die Deputation für die Stadtwasserlunst, die als Einstellungslohn noch 3,80 Mk. pro Tag zahlen. Die Bewegung der Friedhofsarbeiter einerseits und die Entlohnung der am schlechtesten bezahlten Arbeiter der Baudeputation andererseits beweisen aber auch wieder recht deutlich, daß die Staatsarbeiterschaft auf dem Wege gütlicher Verhandlung allein nichts zu erreichen vermag. Die Friedhofsarbeiter mußten erst den Streik androhen, bevor sich die Friedhofsdeputation zu einem Entgegenkommen herbeiließ, und den fraglichen Arbeitern der Baudeputation wurde schon im Mai 1910 eine Lohnaufbesserung versprochen, bis heute wurde diese Zusage aber nicht eingelöst. Eine Lohnkommission der Hilfsarbeiter wurde damals bei Mitgliedern sowie auch bei der maßgebenden Verwaltungsstelle der Baudeputation vorkestellt, ihre Lohnforderung wurde dem Grunde nach als berechtigt anerkannt und ihnen eine alsbaldige Lohnaufbesserung zugesichert, wenn sie, die Arbeiter, „ruhig und vernünftig“ bleiben und „nicht in der Öffentlichkeit mit dem Streik“ brechen würden. Also der Lohn solle erhöht und die Hilfsarbeiter durch die Organe der Behörde eingestellt und nicht mehr von Unternehmern gestellt werden. Daß überhaupt die Baudeputation sich noch Arbeiter zu Regearbeiten von Unternehmern stellen läßt und diesen dafür pro Tag und pro Kopf der Arbeiter dauernd, solange die betreffenden Arbeiter beschäftigt werden, 40 Pf. und mehr als „Entbehrungslohn“ zahlt, wurde sogar von einem Herrn aus der Baudeputation in sittlicher Entrüstung als „unerhörter Handel mit Menschen“ bezeichnet. Als trotz alledem im Oktober noch nichts zur Besserstellung der Arbeiter geschehen war, beantragte der Arbeiterausschuß der Baudeputation die Erhöhung der Anfangslöhne und Ausschaltung der Unternehmer bei Einstellung von Hilfsarbeitern. Die Baudeputation hat dem Arbeiterausschuß dann mehreremal offiziell erklären lassen, auf die fraglichen Anträge sei einzugehen, und diesbezügliche Erwägungen, Berechnungen und Disponierungen würden bereits fleißig angestellt. Allem Anschein nach hat die „Behörde“ die Sache aber wieder „zu den Akten gelegt“. Als die Straßenreiniger derzeit diese Behandlungsweise mit Rastlosigkeit beantworteten, konnte die Behörde in allen ihren Instanzen mit einemmal schnell arbeiten. Den hier in Rede stehenden Arbeitern glaubt man aber alles bieten zu können. Nichtsdestoweniger wird allerdings Herr Dr. Albrecht in der Bürgererschaft auch zukünftig von dem großen Wohlwollen der Staatsarbeitern gegenüber reden. Die 2. Sektion (Strom- und Hafenaufbau) der Baudeputation hat nunmehr prinzipiell eingewilligt, ihren Lohnstarif einer Revision zu unterziehen. Es soll Sonnabends eine halbe Stunde früher Feierabend sein, und die Löhne der Plasterer (Steinsetzer und Hammer) und Handwerker sollen erhöht werden. Die Arbeiter verlangen aber vor allen Dingen auch eine Erhöhung des Anfangslohnes für ungelernete Arbeiter. In der Waggerei und Stalerei beträgt dieser Lohn auch noch 3,80 Mk. pro Tag. Die Behörde erklärt zwar, daß der größere Teil der Arbeiten in Afford ausgeführt wird und daß deshalb die Erhöhung des Tagelohnes praktisch ohne erheblichen Wert für die Arbeiter sei. Die Arbeiter sind aber anderer Meinung. An der Oberelbe (Statmeisterei Jollenspieler) hat eine größere Anzahl der Arbeiter nun schon seit vielen Wochen in Tagelohn arbeiten müssen. Dann ist der Wochenverdienst 22,80 Mk., und wie sollen die Arbeiter davon nun auch noch im kommenden Winter, wenn sie ohne Arbeit und Verdienst sind, leben. Große Unzufriedenheit herrscht ferner auch unter den Heigern und Matrosen in der Waggerei. Hier hat die Behörde neuerdings den Anfangslohn um 5 Mk. pro Monat erhöht, die nur um 10 Mk. höheren Höchstlöhne aber nicht aufgebessert. Man erkennt daran, die Behörden verfahren ganz planlos und willkürlich. An der einen Stelle erhöhen sie nur den Anfangslohn und an der anderen nur den Höchstlohn. Die Affordarbeiter in der Stalerei an der Unterelbe kommen auch nicht zur Ruhe. Die Verwaltung dieser Wasserbauinspektion kann keine Ordnung schaffen. Fortgesetzt beschweren sich die Arbeiter, daß sie von dem Aufseher Schlafer m und ungerührt behandelt werden, besonders auch in der Entlohnung. — 2. Deputation für das Beleuchtungswesen hat jetzt zum drittenmal die Forderungen der Gasarbeiter und Laternenwärter abgelehnt. Diese Behörde vergißt, daß sie ihren Arbeitern noch die Einlösung des Versprechens schuldig ist, den Lohn auf 4,30 Mk. pro Tag zu erhöhen und die neunstündige Arbeitszeit einzuführen. Die Deputation für das Beleuchtungswesen hat derzeit, im Jahre 1908, freilich nur versprochen, die Einführung dieser Verbesserungen der Arbeitsbedingungen bei dem Senat befürworten zu wollen, und später hat sie dann der Arbeiterschaft mitgeteilt, der Senat habe ihre Anträge abgelehnt, jedenfalls hat aber dessenungeachtet die Deputation die Verpflichtung, auf die Erfüllung ihres Versprechens immer wieder von neuem hinzuwirken. Denn die Senatskommission für Staatsarbeiterangelegenheiten hat bisher die Bestrebungen der Staatsarbeiter zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen nur gehemmt. Diese Senatskommission hat auch noch nicht das geringste zur Regelung der Lohnverhältnisse getan. Schlaferhofdeputation und Krankenhauskollegium zahlen nur Wochen- oder Monats- oder Jahreslohn, also keinen Tagelohn. Die Friedhofsdeputation zahlt nun für die ersten zwei Jahre Tagelohn und dann Wochenlohn, aber keinen Jahreslohn. Die Baudeputation, Sektion I, zahlt den Tagelohn, und

Sektion II, die Deputation für das Beleuchtungswesen und die Deputation für die Stadtwasserlunst zahlen drei Jahre lang Tagelohn und dann Wochenlohn, einigen Gruppen auch schließlich noch Jahreslohn; die Sektion II der Baudeputation zahlt einigen Arbeitergruppen auch nur Stundenlohn. Mit der Höhe der Lohnsätze sieht es ebenso bunt aus. Die Anfangs- und Höchstlöhne für ein und dieselben Arbeiterkategorien sind bei den verschiedenen Behörden verschieden hoch. Einige Behörden gewähren den Arbeitern in Monatslohn oder Jahreslohn Extravergütung für Ueberstunden, andere Behörden verlangen diese Arbeit umsonst. Bei einigen Behörden wird den Wochenlohnarbeitern der Wochenlohn ungekürzt gezahlt für jede Woche, in der die betreffenden Arbeiter gearbeitet haben, andere Behörden bringen jede Stunde dem Lohne nach vom Wochenlohn in Abzug, auch wenn die Arbeitsverfassung entschuldbar ist und in der Person des Arbeiters begründet liegt, ein durchaus ungeschicktes Verfahren. Ob die Senatskommission für Staatsarbeiterangelegenheiten diese Mißstände nicht kennt, oder ob sie nicht gewillt oder ob sie unfähig ist, sie zu beseitigen, entzieht sich unserer Kenntnis. Das eine aber wissen wir, daß die Staatsarbeiterschaft sich in ihrem Vertrauen zu dieser Senatskommission getäuscht sieht. Die Arbeiterschaft hatte gehofft, die Senatskommission werde eine einheitliche Regelung der Arbeitsbedingungen in den Staatsbetrieben herbeiführen. Das hat sich nicht erfüllt. — Im letzten Monat wurden an unverschuldet in Not geratene Mitglieder 190 Mk. als Extraausstattung gegeben. Die Versammlung erteilte ihre Genehmigung zu dieser Ausgabe. — Als Delegierte zum Gewerkschaftskongress wurden Jhle und Sohn gewählt. — Unser Sommervergnügen soll am 16. Juli d. J. im „Forsthof“ stattfinden.

Riel. Die Versammlung vom 16. Juni bewilligte den im Streik stehenden Steinarbeitern 50 Mk. Unterstützung. Alsdann gab Kollege Spahr bekannt, daß im nächsten Monat Fragebogen zur Feststellung der Verhältnisse der städtischen Arbeiter herausgegeben werden. Es ist Pflicht jedes einzelnen Kollegen, diese gewissenhaft auszufüllen und in kürzester Zeit an den Filialvorstand zurückzugeben. Dadurch ist nur eine genaue und einwandfreie Statistik zu erzielen. Das Sommerfest findet am 6. August statt, zu welchem um zahlreichen Besuch gebeten wird. Aufgenommen wurden 6 Kollegen.

Magdeburg. Die Wasserarbeiter beschäftigten sich in einer Versammlung am 18. Juni erneut mit der Ignorierung ihres Arbeiterausschusses durch die Betriebs- und Stadtverwaltung. Sie sahen daher den Beschluß, die Organisationsleitung zu beauftragen, diese Materie der Stadtverordnetenversammlung zu unterbreiten. Unter Betriebsverhältnisse kamen ganz erbauliche Dinge zur Sprache, die davon zeugen, daß nicht der Betriebsleiter, sondern andere nicht verantwortliche Personen die Leitung in den Händen haben. Charakteristisch ist dafür die kürzlich erfolgte Anordnung beim Kohlenladen. Wer sich nicht so recht schürigen lassen will, dem wird angelündigt, daß er dann in die Sandwäsche komme. Also in die Strafanstalt. Wie weit das Liebedienersystem durchgebildet ist, davon zeugt, daß es Leute auf dem Berg gibt, deren Arbeit im Umherstehen und Erzählen besteht und die bei dieser wichtigen Arbeit abends noch Ueberstunden machen müssen. Dem Arbeiterausschuß ist von der Direktion ausgegeben, darauf zu achten, daß kein Alkohol auf dem Berg getrunken werden soll. Korarbeiter scheinen darin nicht eingegriffen zu sein, wenn sie die Arbeiter sogar dazu animieren. In hygienischer und sanitärer Hinsicht läßt noch vieles auf dem Berg zu wünschen übrig. Die Spudnäpfe bleiben tagelang im Schraum stehen, trotzdem eine Person mit der Reinigung usw. betraut ist. Der Schraum ist wiederholt verschlossen gewesen. Man gibt sogar den Arbeitern, die sich wenigstens zu den Wählzeiten notdürftig säubern wollen, den guten Rat, sie sollen sich in den Filtern waschen. Derartige wurde unter der alten Betriebsleitung mit Recht mit Strafe belegt. Auch die Badanstalt, deren Einrichtung i. R. vor anderthalb Jahren ein schönes Stück Geld gelöst hat, ist, weil der kupferne Wasserbehälter nach dieser kurzen Zeit defekt geworden, ebenfalls seit einiger Zeit außer Betrieb.

Magdeburg. Am 17. Juni fand im Sachsenhof, Or. Storchstraße 7, eine öffentliche Versammlung der städtischen Arbeiter statt. Stadtv. Witkaad referierte über „Gemeindearbeiter und Stadtverwaltung.“ In anschaulicher Weise führte er den Kollegen vor Augen, welche Aufgaben eine Stadt zu erfüllen hat. Auch die städtischen Arbeiter müssen sich noch mehr um die Gemeinde kümmern, dann können auch vordbildliche Lohn- und Arbeitsbedingungen erzielt werden. Gauleiter Strunk stellte fest, daß die Arbeiterausschüsse fortgesetzt ignoriert werden. Man habe eine Gewerkschaftsordnung, doch könne man deren Paragraphen nicht. Bei allen Arbeiterausschuwahlen sei dies zulage getreten. Bei der Gartenverwaltung sind schlechte Unterfunkräume. Brätheringsdosen dienen als Waschbecken. Jeder Wähler muß bis zur Wahl ein Jahr beschäftigt sein. Bei der Garten- und Friedhofsverwaltung muß man bis zum 1. April ein Jahr sein. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen: „Die Versammlung der städtischen Arbeiter Magdeburgs erblickt in der Handhabung der Gewerkschaftsordnung für die städtischen Arbeiterausschüsse eine Ignorierung der gesamten Arbeiterschaft. Insbesondere sehen die

Versammelten Durch jahrelange Hinziehung der Beratung der Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung (deren Erlass keineswegs den Bestimmungen des § 134 entspricht) eine Vereinträchtigung der Rechte des Arbeiterausschusses, wie sie im § 15 der Arbeitsordnung seit dem Jahre 1900 niedergelegt sind. Da auch fernerhin durch die unklaren Bestimmungen dieser Ausschussfassungen wiederholt Differenzen wegen der Auslegung derselben entstanden sind, so erwarteten die Versammelten, daß die städtischen Körperschaften zu der Frage einer Neuregelung dieser Bestimmungen baldigst Stellung nehmen werden. Die Anwesenden beauftragten daher die Vorsitzenden der einzelnen Betriebsausschüsse, da eine Beratung dieser Angelegenheit in den einzelnen Ausschüssen selbst bisher auf Widerstand gestoßen durch die Erklärung des damaligen Herrn Oberbürgermeisters Dr. Lenke, daß die Beauftragten erneut eine Vorlage nach dieser Richtung hin den städtischen Körperschaften unterbreiten sollen. Sie geben der Erwartung Ausdruck, nachdem sich die Undurchführbarkeit der Geschäftsordnung herausgestellt hat, daß eine neue, entsprechend den Bestimmungen des § 134 der Reichsgewerbeordnung, in Kraft treten wird."

Jwidau i. Sa. Ganz besonders leiden die Kollegen der Straßenreinigung unter den „Liebenswürdigkeiten“ ihrer Vorgesetzten. Da ist z. B. der Herr Brandmeister A. Dieser Herr scheint, was bei seinem Berufe ja auch nicht verwunderlich, ein eragrierter Anhänger der Feuerbestattung zu sein. Nichts ist ihm nämlich mehr zuwider, als faulende, oder auch faule Knochen. Ja, seine Abneigung gegen diese geht so weit, daß er sogar diejenigen seiner „Untergebenen“, denen er sein ganz besonderes Mißfallen bezeugen will, mit dem so affektisch-wohlklingenden Titel „fauler Knochen“ belegt. So der Herr Brandmeister. Diese Behandlungsweise der Straßenreinerer ist sicher sehr ungesund, aber sie wird mindestens erreicht, wenn nicht übertroffen, durch die Umgangsformen eines Vorarbeiters Herrn B. Dieser Mann strebt augenscheinlich nach „Höherem“. Was soll man aber tun, um sich nach oben entsprechend bemerkbar zu machen? Nun, ganz einfach, man muß eben zeigen, daß man den nötigen Scheiß hat! Also tat der Gewaltige den ihm unterstellten Arbeitern kund und zu wissen, daß das Sprechen während des Dienstes verboten ist. — Dieses Verbot tritt sich (um Ärztlicher nicht erst auskommen zu lassen, sei es gleich betont), jedoch nur auf die Arbeiter, — und bei ihm selbst, wie es scheint, nur auf — — das Sprechen! Das Brüllen und Schimpfen ist nämlich legal, ist nicht verboten, was ohne weiteres ersichtlich wird, wenn man den Herrn Vorarbeiter B. beim Dienste zu beobachten Gelegenheit hat. Die das Ohr eines jeden Menschenfreundes so angenehm berührenden Ausrufe wie Krüppel, Generalfaulenzler usw. sind ihm die geläufigsten. Der Mann ist also, wie man sieht, „gut“, er weiß was sein Amt von ihm erfordert. Er sorgt dafür, daß der Kasernenposten auch bei dem Zivilpad nicht ganz in Vergessenheit gerät. — Ein sonderbarer Heiliger scheint auch der Herr Vorarbeiter C. zu sein. Während doch sonst jeder normale Mensch, von den Ärzten ganz zu schweigen, es für ein Glück hält, einen „offenen Reib“ zu haben, möchte dieser Mann den Arbeitern, wie es scheint, am liebsten alltäglich die nötigen Portionen Bimt verabreichen, um zu verhindern, daß der Stoffwechsel in normaler Weise vor sich geht. — Einmal, ja, einmal läßt er es sich allenfalls gefallen, aber zwei- bis dreimal täglich den Abort aufzusuchen, das hält er für eine ganz unzulässige Belastung der Fäkalienabfuhr! Da ergrimmt er im Borne und beginnt zu philosophieren über das heylige Lasterleben und über die maßlos gestiegenen Ansprüche der Arbeiter. Daß diese Epistel in äußerster „sanfterm Tone“ gepredigt wird, ist wohl selbstverständlich. — Jwidau, die Stadt der Schwäne, zahlt den städtischen Arbeitern noch ganz unzulängliche Löhne. Es ist daher kein Wunder, daß sich einzelne Arbeiter bemühen, durch Leistung von Ueberstunden den lärglichen Wochenlohn aufzubessern. Eine Methode allerdings, die wir unter allen Umständen verworfen müssen und niemals gutheißen können. Es ist das in der Tat das sicherste Mittel, eine Aufbesserung der Löhne zu verhindern! — Nun ist es in der Abteilung 4 der Straßenreinigung sogar schon soweit gekommen, daß nur denjenigen Arbeitern die „Vergünstigung“ des Sonntagsdienstes zugewendet wird, die sich auch sonst nach jeder Richtung hin als „nützliche und zuverlässige Elemente“ erweisen. Ein Verfahren, das eine gewisse Korruption der Arbeiter zur Folge haben muß. Ob das beabsichtigt ist, wissen wir nicht. Es ist das ein Verfahren, das zum mindesten eine Stadtvverwaltung aus sozialen, wirtschaftlichen und sittlichen Gründen unter keinen Umständen dulden dürfte. Wir nehmen auch ohne weiteres an, daß hier in Kürze Abhilfe geschaffen werden wird.

• Aus den deutschen Gewerkschaften •

Ein Konflikt im Buchdruckgewerbe hat weit über den Rahmen der Beteiligten hinaus Aufsehen und allgemeine Erregung hervorgerufen. Es handelt sich um folgenden Vorgang: Die Firma Scherl hat gegen Ende vorigen Jahres sieben Maschinenmeister entlassen und zugleich von den übrigen Ueberstunden verlangt, die aber verweigert wurden. Daraus entstanden Mißbilligungen, und die

Sache kam dann vor das Tarifamt, welches die von der Firma eingeführte Arbeitszeit, wonach an dem eiren Tage 14, am folgenden 4 Stunden gearbeitet werden sollte, als tarifwidrig erklärte. Die Arbeitszeit müsse laut Tarif täglich höchstens neun Stunden betragen. Das Tarifamt entschied, daß die Maschinenmeister in 3 Schichten arbeiten sollen; für eine dieser Schichten wurde als Arbeitszeit festgesetzt: nachmittags von 8 bis 6 und nachts von 10 bis 3 Uhr. Diese Einteilung gefiel jedoch den Maschinenmeistern nicht und sie baten, als die Einführung zum 8. Mai angeündigt wurde, um Weibehaltung der alten Arbeitseinteilung. Das letzte die Firma unter Berufung auf den Entscheid des Tarifamtes ab, während sich die Maschinenmeister auf den mit der Firma abgeschlossenen Spezialvertrag beriefen, der noch bis Ende 1911 gültig sei. Die Firma gab vorerst nach, verlor aber die Maschinenmeister beim Tarifamt wegen Tarifbruch. Das Tarifamt erklärte die Maschinenmeister als tarifbrüchig und erteilte ihnen eine scharfe Verwarnung. Weiter erklärte das Tarifamt die zwei namhaft gemachten Vertrauensmänner der Maschinenmeister für den Tarifbruch „verantwortlich“ mit dem Hinzufügen, „daß das Verhalten derselben in dem Betriebe der Magerischen Firma einen friedlichen Arbeitsverhältnis im Wege stehe“. Die Firma Scherl machte nun von dem Rechte, die Vertrauensmänner zu mahregeln Gebrauch. Die übrigen 37 Maschinenmeister erklärten sich jedoch mit den Gemahregelten solidarisch und legten, als die eingeleiteten Verhandlungen ergebnislos verliefen, die Arbeit nieder. Nun sollten die Maschinenmeister der Firmen Ullstein und Woff die Arbeit bei Scherl übernehmen. Das lehnten sie ab. Ihre eigene Arbeit auszuführen, waren sie bereit, aber die Firmen Ullstein und Woff verzichteten nun darauf, ihre Zeitungen drucken zu lassen. Wie sich dabei herausstellte, besteht seit längerer Zeit eine geheime Abmachung zwischen den konservativen, liberalen und demokratischen Blättern dieser Verleger, sich gegenseitig auszuhelfen oder auch das Erscheinen gemeinsam einzustellen, ohne Rücksicht auf ihre Verpflichtungen an die Leser. Etwas, was eigentlich eine besondere Beleuchtung verdient. Aber davon werden man nicht viel, sondern die Empörung richtet sich vorwiegend gegen die Tarifbrecher. Nun sind auch wir der Meinung, der Tarifbruch hätte durch gegenseitige Verständigung unter allen Umständen vermieden werden müssen. Andererseits hat auch das Tarifamt unseres Erachtens mit seinem Urteil über die Vertrauensleute böse daneben gehauen und so eigentlich den Anlaß zur Abwehraktion des ausständigen Personals gegeben. Denn gerade auf Grund dieses Urteils wurden die Vertrauensleute entlassen. Dabei kann es nach unserer Ueberzeugung nimmermehr Aufgabe des Tarifamtes sein, über die Qualifikation von Vertrauensleuten zu entscheiden. Diesen Standpunkt nahmen übrigens auch die Berliner Buchdrucker in einer von circa 8000 Mitgliedern besuchten Versammlung ein, indem sie in ihrer Entscheidung u. a. sagen: „Die Versammlung erblickt in der von der Geschäftsleitung der Firma Scherl seit längerer Zeit geübten unangemessenen Behandlung des Personals die Grundursachen der durch den Ausstand zum Ausdruck gekommenen Erregung; das Tarifamtsurteil bezw. dessen Punkt 1 aber betrachtet sie als die unmittelbare Veranlassung zu dem Vorgehen der Rotationsmaschinenmeister. Die in dem Tarifamtsurteil ausgesprochene weitgehende Verantwortlichkeit der Vertrauensleute insbesondere ihre Entlassung wegen Handlungen der gesamten Kollegen, erachtet die Versammlung als nicht durch das Tarifgesetz begründet und in ihren Konsequenzen als außerordentlich gefährlich nicht nur für das Weiterbestehen der Vertrauensmännerinstitution, sondern auch für die ganze, in erster Linie doch auf der Solidarität beruhende gewerkschaftliche Tätigkeit des Verbandes. Deshalb ersucht die Versammlung die maßgebenden Instanzen dringend, für eine Revision des Punktes 3 des Urteils sowie dafür zu wirken, daß derartige unhaltbare Entscheidungen künftig unterbleiben.“ — Inzwischen hat die gegenseitige Verständigung stattgefunden. Es blieben außer den zwei Gemahregelten noch sieben weitere Maschinenmeister auf der Strecke. Ein Resultat fanden zu 93 Proz. organisierten Buchdruckerverband, das nicht gerade befriedigend kann, wobei andererseits zu berücksichtigen ist, daß die Tarifberatungen bedürftig sind und diese eventuell durch den fortbestehenden Konflikt gefährdet werden könnten. Die inzwischen einsetzende Debatte möchte nun sowohl von Unternehmerseite als auch in einzelnen Parteizeitungen das Kind mit dem Bade ausschütten und klagt die Institution der Tarifverträge als Schuldigen an. Die Scharmacher sagen: Seht Ihr, auf die Organisationen ist kein Verlaß in bezug auf Tariftreue usw., wenn es den Arbeitern nicht paßt. Die übereifrigen Parteigenossen aber sagen: An der Affäre sind keine Personen schuld, sondern die Tarifvereinbarung an sich müßte zu solchen Konflikten führen. Ach nein, Verehrteste! Tatsächlich sind in diesem Mißgelingen die aufgebauten Fälle übereifrige Tarifamtsvertreter schuld, die ihre Funktionsberechtigung falsch eingeschätzt haben. Die Vertrauensleute erhalten ihre Funktion durch die Kollegen, nicht durch das Tarifamt. Mag sein, daß hier und da einmal ein Mißgriff vorkommt, dann sind aber alle Kollegen dafür verantwortlich zu machen, nicht die Vertrauensleute dürfen der Rache des Unternehmers preisgegeben werden. Das widerspricht auch dem klaren Sinn des Tarifvertrages, der extra Schutzbestimmungen für Vertrauensleute vorsieht. Den Arbeitern zugumuten, ihre Solidarität

weisen
en drei
en auch
n zählt
r Höhe
Söchst-
en ver-
währen
ngütung
umsonst.
Buchen-
ffenden
Stunde
Arbeits-
ers be-
Ob die
e Miß-
fähig ist,
e aber
ritrauen
erschaft
e Rege-
eführen.
an un-
unter-
migung
kongreb
egnügen
Streit
en gab
gen zur
agegeben
ffenhaft
urückzu-
tistil zu
welchem
wurden
n einer
res Ar-
g. Sie
en beauf-
u unter-
e Dinge
sondern
Händen
ordnung
en will.
omme.
n durch-
n, deren
ei dieser
n. Dem
n achten,
rbeiter
er sogar
äst noch
bleiben
der Reich-
rschlossen
s zu den
e sollen
llen Ver-
eanstalt,
es Stück
dieser
t außer
Storch-
Arbeiter
itter und
Kollegen
Auch die
Gemeinde
Arbeits-
fest, daß
habe eine
cht. Bei
Bei der
thering-
ur Wahl
sverwal-
Resolu-
der städti-
der Ge-
e eine
sehen die

zu verleugnen, wird im übrigen wohl so bald nicht wieder vorkommen. Darum halten wir den ganzen Vorgang für weniger bedeutungsvoll, als er, nach der augenblicklichen Erregung zu urteilen, erscheint.

Verbandstage und Kongresse.

Der Bergarbeiterverband hielt seine 19. Generalversammlung vom 21. bis 26. Mai in Bochum ab. Aus dem Vorstandsbericht ist hervorzuheben, daß die Mitgliederzahl in der Berichtsperiode (1908 bis 1910) von 112 513 auf 123 437 gestiegen ist. Durch Lohnbewegungen wurden für 2657 Personen 6813 Mk. Lohnerrhöhung pro Woche und für 156 Personen 930 Stunden Arbeitszeitverkürzung pro Woche erzielt. Der Rabbodprozeß brachte dem Redakteur der „Bergarbeiterzeitung“ trotz des glänzenden Wahrheitsbeweises eine Verurteilung zu 1000 Mk. Geldstrafe. In einer Resolution verlangt die Generalversammlung erneut die Einführung eines Reichsberggesetzes. Dasselbe soll folgende Bestimmungen enthalten: „Die Hörschuldauer der Schicht darf nicht mehr wie acht Stunden, an nassen oder sehr warmen Arbeitsorten höchstens sechs Stunden betragen. Ueber- und Nebenschichten sind nur bei Rettung von Menschenleben und zur Vermeidung von Betriebsstörungen zulässig. Einführung von Werkkontrolluren, die aus öffentlichen Mitteln besoldet werden. Gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht bei Knappschaftswahlen und Einführung von bezw. Verbesserung der sanitären Werkseinrichtungen.“ Die Beiträge pro Woche wurden in folgender Weise festgesetzt: 30 Pf. in der 1. Klasse (unter 3 Mk. Schichtverdienst), 40 Pf. in der 2. Klasse (3—4 Mk. Schichtverdienst) und 50 Pf. in der 3. Klasse (über 4 Mk. Schichtverdienst). Die Gemahregelunterstützung soll in den drei Klassen 12, 14 und 16 Mk. pro Woche betragen. Mitglieder, welche wegen ihrer Verbandstätigkeit Freiheitsstrafen verbüßen müssen, erhalten für diese Zeit Gemahregelunterstützung. Bei länger als vierzehntägiger Freiheitsstrafe kann der Vorstand die Unterstützung um 3 Mk. pro Woche erhöhen. Umzugsbeihilfe darf nur auf Anweisung des Hauptvorstandes ausbezahlt werden. Die Streikunterstützung beträgt je nach Mitgliedschaftsdauer 8—13 Mk. Der bisherige zweite Vorsitzende Ludwig Schröder wurde zum Ehrenmitglied ernannt und unter Fortbezahlung des Gehaltes in den Ruhestand versetzt. Die alten Funktionäre wurden wiedergewählt. An Stelle Schröders wurde Hufemann zum zweiten Vorsitzenden bestimmt und Köppler und Schmidt in den Vorstand gewählt. Neu ist die Einführung eines Aktionsausschusses, der die Aufgabe hat, gemeinsam mit dem Vorstand taktische und sonst wichtige Fragen innerhalb des Verbandes zu beraten.

Der 4. Verbandstag der Blumenarbeiter tagte am 26. und 27. Mai in Berlin. Beschlossen wurde im Prinzip die Verschmelzung mit dem Futtmacherverband. Der Vorstand wurde beauftragt, die weiteren Verhandlungen zu führen. Der nächste Verbandstag soll zu gleicher Zeit und am gleichen Orte mit dem der Futtmacher stattfinden und dort der Uebertritt vollzogen werden. Die Beiträge der männlichen Mitglieder wurden auf 45 Pf. erhöht. Frauen zahlen auch in Zukunft 20 Pf. Beitrag. Das Verbandsorgan der Blumenarbeiter soll in Zukunft statt monatlich vierzehntägig erscheinen. Die Streikunterstützung wurde für männliche Mitglieder auf 12 Mk., für weibliche auf 6 Mk. festgesetzt. Für jedes Kind wird ein Zuschuß von 1 Mk. gewährt. Gemahregelunterstützung wird bis zu 15 Mk. und für jedes Kind 1 Mk. bezahlt. Gegen grobe Verstöße der Unternehmer gegen § 137a der Gewerbeordnung (Mitgabe von Arbeit an jugendliche Personen, die am Tage schon in der Fabrik die gesetzlich zulässige Arbeitszeit hindurch beschäftigt waren) wendet sich eine Resolution. Die Zahlstellen werden aufgefördert, den Behörden Material über Verstöße zu übermitteln, und wenn danach keine Abhilfe geschieht, die Vorkommnisse der Cessantität zu unterbreiten. An Stelle der verstorbenen Genossin Jhrex wurde Genossin Sinn zum Vorsitzenden gewählt.

Die Glaserarbeiter hielten ihre 10. Generalversammlung vom 22. bis 26. Mai in Jlmennan ab. Scharf kritisiert wurde, daß der Vorstand die Verschmelzung mit den verwandten Organisationen nicht genügend gefördert habe. In einer Resolution wird der Zusammenschluß aller Verbände der Keramarbeiter zu einer Einheitsorganisation verlangt und die Vorstände beauftragt, ein gemeinsam ausgearbeitetes Statut den Mitgliedern zur Abstimmung vorzulegen. Die Vertreter des Töpfer- und des Porzellanarbeiterverbandes gaben zustimmende Erklärungen ab. Die Beiträge wurden in folgender Weise festgesetzt: 40 Pf. zahlen weibliche Mitglieder und solche männlichen Mitglieder, die ein Jahreseinkommen bis zu 700 Mk. haben; über 700 bis 1000 Mk. Einkommen beträgt der Beitrag 50 Pf. und über 1000 Mk. 60 Pf. Die Wahl der Verbandsfunktionäre brachte keine Veränderung.

Der Lederarbeiterverband hielt seine 14. Generalversammlung vom 15. bis 20. Mai in München ab. In der Tarifrage fand eine Resolution Annahme, die sich im Prinzip für Reichstarife erklärt, ihre Annahme aber von der darin enthaltenen Erfüllung der Wünsche der Arbeiter abhängig macht. Ein Antrag, der den Vorstand zur Einleitung von Verhandlungen mit den in Betracht kommenden Verbänden zwecks Zusammenschluß zu einem Industrie-

verband verpflichten wollte, wurde zurückgezogen, nachdem sondersbarerweise der Verbandsvorsitzende dagegen gewandt hatte. Zur Einschränkung der Heimarbeit empfiehlt der Verbandstag: „Aufklärung der Heimarbeiter in Wort und Schrift über die moralischen, wirtschaftlichen und hygienischen Schäden der Haus- und Ueberzeitarbeit; Agitation zur Gewinnung der Heimarbeiter für den Verband; Einbeziehung des Verbots der Haus- und Ueberzeitarbeit in die Tarifverträge; Teilnahme an den Veranstaltungen und Kundgebungen, die auf die Gesetzgebung im Sinne einer durchgreifenden Reform der Heimarbeit einwirken.“ Die männlichen Beiträge wurden um 10 Pf. erhöht und betragen nunmehr 75, 80 und 45 Pf. Die geplante Invalidenunterstützung wurde abgelehnt.

Der Deutsche Metallarbeiterverband, die größte deutsche Gewerkschaftsorganisation, hielt vom 5. bis 10. Juni 1911 in Mannheim seinen zehnten Verbandstag ab. Im Jahre 1901 gegründet, steigerte sich die Mitgliederzahl von 23 205 auf 500 000. Ein erkleckliches Wachstum weist auch das Verbandsvermögen auf. Es ist von 10 801,20 Mk. Ende 1901 auf 7 710 313,89 Mk. Ende 1910 gestiegen. Beim Geschäftsbericht kam auch die Angelegenheit des früheren Hamburger Bevollmächtigten, Kollegen Jhle, zur Debatte. Jhle hatte während der vorjährigen Werftarbeiterausperrung auf Anweisung des Verbandsvorstandes die Einberufung einer Versammlung unterlassen, die von den Hamburger Metallarbeitern gewünscht wurde. Er erhielt deshalb durch Verbandsratsbeschlüsse später seine Entlassung. Nachdem die Hamburger Delegierten wohl zum Teil ihr Unrecht eingesehen, billigte nun auch der Verbandstag das Verhalten Jhles. Die Verhandlungen in der Verschmelzungsfrage mit dem Schmiedeverband hatten zu keinem Resultat geführt, weil dieser als Berufsgruppe eine Art Unterverband in der Metallarbeiterorganisation beanspruchte. Dieses Verlangen lehnte auch die Generalversammlung ab. Nach einem Referate von Cohen-Berlin über Arbeitsvermittlung forderte der Verbandstag die Einführung paritätischer Arbeitsnachweise und gesetzliches Vorgehen gegen den Mißbrauch der Unternachweise. Ein Antrag zum Gewerkschaftskongress fand Annahme, der bei großen Aussperrungen die Unterstützung der anderen Verbände verlangt. Die Beiträge wurden von 60 auf 70 Pf. für männliche und von 25 auf 30 Pf. für weibliche und jugendliche Mitglieder erhöht. In einer Resolution wird dem Verbandsvorstande das Recht zuerkannt, bei außergewöhnlich umfangreichen Aussperrungen für die ersten beiden Wochen die Unterstützung aufzuheben und für die folgende Zeit herabzusetzen. Der Vorstand wurde einstimmig wiedergewählt.

Der Zentralverband der Schiffszimmerer hielt seine zwölfte Generalversammlung vom 7. bis 11. Mai in Berlin ab. Der Vorstand konnte berichten, daß im Jahre 1910 für 73 Proz. der Mitglieder Verbesserungen der Lohn- und Arbeitsbedingungen herbeigeführt wurden. In der Verschmelzungsfrage wurde der Vorstand beauftragt, mit den in Frage kommenden Verbänden in Verhandlungen zu treten und der nächsten Generalversammlung Bericht zu erstatten. Die Beiträge wurden von 60 auf 60 Pf. erhöht. Der bisherige Vorsitzende Müller wurde auf seinen Wunsch von seinem Posten entbunden und an seiner Stelle Schmidt-Kathenow gewählt.

Konferenzen.

Eine Konferenz der Vertreter der Verbandsvorstände fand am 13. und 14. Juni in Berlin statt. An erster Stelle verhandelte die Konferenz über den Entwurf zu einer gemeinsamen Unterstüchtungseinrichtung der Genossenschaften und der Gewerkschaften für ihre Mitglieder, der von der früher eingesetzten Kommission der Konferenz unterbreitet wurde. Nach eingehender Aussprache stimmte die Konferenz der Vorlage im Prinzip zu und beschloß, die Frage auf die Tagesordnung des Gewerkschaftskongresses in Dresden zu setzen. Sodann folgte ein Referat des Genossen Leipart über das Recht des Tarifvertrages, das eine umfangreiche Materialiensammlung über diese Frage enthielt. Die Konferenz beschloß, das Referat in Broschürenform drucken zu lassen und den Gewerkschaftsfunktionären zugänglich zu machen. Ferner beschloß die Konferenz den Beitritt der Generalkommission zur Internationalen Vereinigung zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, deren Gründung auf der von der Generalkommission beschickten Konferenz in Paris erfolgte. Zur Frage der Kartellbeiträge für Gewerkschaftshäuser legte die Generalkommission entsprechend einem von einer früheren Konferenz ihr erteilten Auftrag das Ergebnis einer Umfrage vor. Die Konferenz beauftragte die Generalkommission, unter Berücksichtigung der gepflogenen Aussprache einer späteren Konferenz bestimmte Vorschläge zu einer Beschlußfassung in dieser Frage zu unterbreiten. Anlässlich der Konferenz fand eine Aussprache zwischen den Vertretern der an den Grenzstreitigkeiten mit dem Brauereiarbeiterverbände beteiligten Verbände statt.

Die Gewerkschaftsorganisationen mit Petershennigbeiträgen. Unter Ausschluß der „nurneugirigen“ Welt tagte am 8. Juni in der Reichshauptstadt der 14. Delegiertentag des Verbandes.

Katholischer Arbeitervereine (Sich Berlin). Aus dem Geschäftsbericht zitieren wir das Folgende: „Aus der umfassenden Tätigkeit des katholischen Arbeiterverbandes sei erwähnt: Ausnahmslos haben die gesamten Verbandsvereine gemeinschaftliche heilige Kommunion mindestens jährlich zwei- bis dreimal abgehalten, an der mit einigen Ausnahmen fast überall alle Mitglieder sich vollzählig beteiligten. Arbeiterexerzitien (religiöse Vuhübungen. D. A.) haben in den Bezirken in wachsender Zahl stattgefunden, so im oberschlesischen Industriebezirk, in Berlin, in Heiligenstadt, in Kreuznach und in Trier. Die Teilnahme unserer Verbandsmitglieder ist in erfreulicher Steigerung begriffen.“ Der Delegiertentag blieb auch gleich in dem Fahrwasser, wie es der „Tätigkeitsbericht“ schildert, man beschloß nämlich nach einem summarischen Referat, das die Hilfsbedürftigkeit des Papstes ins hellste Licht rückte, folgende Resolution: „Der 14. Delegiertentag des Verbandes weist mit größter Entschiedenheit die ebenso zahlreichen wie gebissigen Angriffe und Schmähungen zurück, die namentlich in letzter Zeit gegen unseren heiligen Vater, Papst Pius X., in stets steigendem Maße gerichtet worden sind. Insbesondere verehrt der Verband im Stellvertreter Christi auch auf sozialem Gebiete den gottgeheiligten Lehrer und Hirten in den weittragenden Fragen der Religion und Sittlichkeit. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß alle Maßnahmen zur Besserung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses ohne Zuhilfenahme der Kirche zu keinem gedeihlichen Ziele führen, gelobt er, den Weisungen des Papstes in unverbrüchlichem Gehorsam immerdar zu folgen. Der Delegiertentag betrachtet es als eine Ehrenpflicht der katholischen Arbeiter, den heiligen Vater in seiner schwierigen Lage zu unterstützen, und zwar nicht nur durch tägliches Gebet, sondern auch dadurch, daß sie für den Unterhalt und die Bedürfnisse der Leitung unserer heiligen Kirche in Rom ihr Scherflein durch Neben von mindestens einer Peterspfennigmarke pro Jahr beitragen. Aufgabe (!) unserer Verbandsvereine ist es, ihre Mitglieder über diese Ehrenpflicht aufzuklären und durch entsprechende Maßnahmen ihren Mitgliedern die Möglichkeit zu bieten, ihrer Pflicht in dieser Beziehung (!) nachzukommen.“ — So sieht die „gewerkschaftliche“ Tätigkeit der katholischen Arbeitervereine aus. Daß ein Jubiläumstelegramm an den Kaiser nicht fehlen durfte, ist selbstverständlich. Ihm will man aber nur „unverbrüchliche deutsche Treue und aufrichtige Liebe“ an die Stufen des Thrones legen, und im übrigen einsehen, „wenn Thron und Altar und die Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen und staatlichen Ordnung“ in Frage kommt. Welche Wacht stellen nun eigentlich diese mehr als eigentümlichen Arbeitergewerkschaften dar? Ihr Wachstum brüden die folgenden Zahlen aus:

1906	?	Vereine	123 000	Mitglieder	368 604	Markt	Vermögen
1909	1 175	;	128 000	;	400 000	;	;
1910	1 290	;	150 000	;	466 887	;	;

Bei den Biffen muß beachtet werden, daß einmal die Abrundung der Mitgliederzahlen nach oben erfolgt ist, zum anderen und ein Drittel derselben gar keine Arbeiter sind, und drittens die Vereine kleine, bedeutungslose Grüppchen in den allermeisten Fällen sind, die in gewerkschaftlicher Beziehung für die Arbeiter äußerst wenig bedeuten. Den Vorstand des Vereins bilden 1. ein vom Bischof ernannter geistlicher Präses, der den Verein leitet, 2. ein vom Verein im Einverständnis mit dem geistlichen Präses gewählter Vize als Bizepräses. Bei solcher Zusammensetzung wird es nicht verwunderlich sein, wenn der Delegiertentag beschließt: Dem Zentrum wegen Mitarbeit an der Reichsversicherungsordnung „rückhaltlose Anerkennung“ zu zollen; gegen die „Blüten sozialdemokratischer Krankenassenmoral“ zu kämpfen; damit die Reichsversicherungsordnung den Landarbeitern zugute kommt, — Gründung der katholischen Arbeitervereine auf dem Lande zu propagieren; und zum Schluß den Kardinal Kopp, den Vorkämpfer gegen den versuchten Westen, telegraphisch anzuehren. Die hier aufgezählten Tatsachen beweisen deutlich genug, daß wir es in den katholischen Arbeitervereinen mit nichts weiter zu tun haben, als mit römisch-päpstlichen Abwehrmitteln gegen die Modernisierung der Arbeiterbewegung. Selbst der Arbeiterverein, es ist in seiner Wirkung dasselbe, dies hat wieder einmal dieser Delegiertentag von neuem und kläglich bewiesen!

Rundschau

Die Resultate der Reichswahlen haben in den Stichwahlen die Niederlage der Christlichsozialen noch vergrößert. Ganz Wien mit Ausnahme von zwei Kandidaten ist ihnen entziffen. Insgesamt sind 80 Sozialdemokraten in den Reichsrat gewählt, wozu möglicherweise noch einige Stichwahlentscheide aus Galizien kommen. Der christlichsoziale Handelsminister Dr. Reichsritzer ist gleich zweimal durchgefallen und hat seine Demission erbeten. Stefan Grohmann schildert im „B. L.“ u. a. folgende unsere Kollegen gewiß interessierende Wahi scene aus Wien: „Einmal gehe ich in Semmering an einem Wirtschaftshaus vorüber, wo die städtischen Gasarbeiter

Wahllokal haben. Sie werden in Gruppen zu fünf oder sechs Mann hereingeführt von einem Aufseher, müssen die leeren Stimmzettel vorweisen, ein Vorgefetzter füllt sie mit dem Namen des „christlichen Kandidaten“ aus und dann marschiert die Gruppe der fünf oder sechs Mann, vom Aufseher geführt, ab, direkt ins Wahllokal. . . Begreiflich ist's, daß die freien Arbeiter sich diesen Transport ansehen wollten, begreiflich, daß mancher im Groll seinen Steden noch fester in die Faust nahm. Es war ein zu schmählicher Anblick, diese Stimmgeführten! Aber da plötzlich mischte sich drüben ein „Ordner“ mit dem sozialistischen Abzeichen in den Trupp berer, die zornig zuschauten. Ein Fischeln ging los, ein Köpfe zusammensteden, man meint: Jetzt geht's los, aber da löst sich der erste Kopf aus dem Knäuel, und man sieht ihn lächeln, und der zweite fängt zu lachen an, und bald schüttelt ein vielfaches Gelächter die eben noch Wütenden, die nach ihrem Steden gegriffen. Der Ordner, ein dünnes, schmales, pfiffiges Männchen, geht weiter. Da steigt ein Blick herüber von der Gruppe der transportierten Gasarbeiter zu den Zuschauern, ein ganz schneller Blick des Einverständnisses. Der Zuschauer fühlt, daß da irgendein heimliches Einverständnis besteht. Die da geführt werden, haben vielleicht in der linken Tasche noch einen z w e i t e n Stimmzettel, oder der Aufseher, der jetzt scheinbar so grimmig dreinschaut, wird auf dem Wege noch eine Station machen!“ Also es ist nichts mehr mit dem Abkommandieren zur Wahlurne! Unsere Wiener Kollegen sind erwacht.

Das geringe Interesse der Konservativen an Kulturfragen und der Förderung der Kultur besagte der konservativste Freiherr v. Grotthuss, der Herausgeber des „Fürmer“: „Davon abgesehen, bleibt es leider wahr, daß sich der preussische Adel in seiner Gesamtheit, seiner überwiegenden Mehrheit für Wissenschaft, Kunst und Literatur nicht dasjenige Maß von Interesse und tätiger Teilnahme abgewonnen hat, das von einer führenden Klasse füglich gefordert werden darf. Was die „Kreuzzeitung“ zur Entschuldigung anführt, kann nur zu einem nicht sehr beträchtlichen Teile als solche gelten. Daß auch im preussischen Adel seine wissenschaftliche Köpfe, begeisterte und verständnisvolle Kunst- und Literaturfreunde nicht nur vereinzelt Erscheinungen sind, hebt die bedauerliche Tatsache nicht auf, daß die Klasse als solche hier verlagert, auf dies ganz große, unendlich bedeutungsvolle Gebiet nie einen auch nur von fernem maßgebenden oder auch nur mitbestimmenden Einfluß gewonnen, diesen vielmehr — ganz anderen Kreisen überlassen hat. Und wie oft sogar mit unverbesserlicher Kaltblütigkeit, mit lächelnder Veringschätzung. Nicht einmal die Talente aus den eigenen Kreisen hat sie bei sich heimisch werden lassen. Gätte nicht zum Beispiel ein Roman wie des Freiherrn v. Ompteda „Deutscher Adel“ in der „Kreuzzeitung“ oder einem anderen großen konservativen Blatte erscheinen müssen? Wer da hinter die Kulissen gesehen hat, der weiß gerade Bescheid genug.“ — Dafür ist das Interesse dieser „führenden Klasse“ an Liebesgaben, Einfuhrscheinen und gut bezahlten Staatsprüfungen um so größer!

Auf dem 2. Deutschen Wohnungkongreß, der vom 11. bis 13. Juni in Leipzig tagte, schilderte der frühere Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, das großstädtische Wohnungswesen. Er bemühte dazu eine Anzahl Wohnungszensuren, die von uns schon größtenteils in Nr. 14 der „Gewerkschaft“, Sp. 340 und 341, behandelt wurden, sowie die neuerlichen Ausführungen des Professor Eberstadt. Interessant war seine Feststellung, daß im Jahre 1816 nur jeder 80. Einwohner in Großstädten lebte, während 1885 schon jeder 33. und 1910 schon jeder 5. Staatsbürger Einwohner der Großstadt war. Dem Wohnungswesen will er mit einem Wohnungsgesetz zuleibe gehen, das Mindestforderungen für die Herstellung von Wohngebäuden aufstellt. — In einem Referat über die öffentlichen Körperschaften als Behörden in der Baufrage forderte Stadtschultheiß Dr. Landmann-Rannheim behördliche Maßnahmen zur Verbilligung des städtischen An siedelungsbodens und Vermehrung des Angebotes von baureifen Geländen, daneben befürwortete er den Erlass eines Reichsentwöhnungsgesetzes und eine gesetzliche Regelung des Tagewesens. Wegen die Bodenpreislanten, denen die großstädtische Bevölkerung heute tributpflichtig sei, müsse der Kampf aufgenommen werden; der Boden sei Nationaligentum und dürfe nicht der Spekulation ausgeliefert werden. — Stadtrat Dr. Luppe-Frankfurt a. M. besprach die Frage, wie die Behörden durch Bebauungspläne und Bauordnungen zur Schaffung billiger und gesunder Wohnungen beitragen könnten. Auf eine Bemerkung eines Debattieredners, in Berlin erhalte man schon für 300 M. eine gute Wohnung, wies Genosse Südekum darauf hin, daß man in Berlin noch 23 000 Kellerwohnungen zähle und daß man in Berlin eintäumige Wohnungen finden kann, in denen dreizehn Personen wohnen. Die Zustände, die sich infolge des Brauchs des Abvermietens entwicelt hätten, seien geradezu furchtbare. Zur Verschlimmerung der Wohnungsverhältnisse hätten vor allen Dingen auch die Bauordnungen der Behörden mit beigetragen. — Im Anschluß an den Wohnungskongreß fand noch eine öffentliche Versammlung statt, in der Professor Juchs-Lübingen das Thema „Wohnungsfrage und Staat“ behandelte. Er wies besonders auf den Einfluß des Wohnungswesens, auf die Kubensulosesterblichkeit hin, verurteilte den Verkauf des Tempelhofes selbst zur Bebauung und forderte ebenfalls ein Reichswohnungsgesetz.

Die Ortskrankenkassen im Jahre 1910. Fast sämtliche Ortskrankenkassen haben nunmehr ihre Berichte auf das Jahr 1910 erscheinen lassen. Da das Jahr 1910 zweifellos ein Jahr des wirtschaftlichen Aufstieges war, so berichten auch die Krankenkassen (von Ausnahmen abgesehen) über günstige Geschäftsergebnisse im abgelaufenen Jahr. Die Mitgliederzahl ist überall gestiegen. Die Ortskrankenkasse Leipzig, mit ihren 182 898 Mitgliedern die größte Krankenkasse des Deutschen Reiches, berichtet von einer „erfreulichen allmählichen Aufwärtsbewegung“, was aus der steigenden Mitgliederzahl und dem günstigeren Rechnungsabschluß hervorgeht. Gerade in Leipzig spiegelt sich die Lage des Arbeitsmarktes in den Geschäftsergebnissen der Ortskrankenkasse wider, da 90 Proz. der Arbeiterbevölkerung Mitglieder der Kasse sind. Bei der Ortskrankenkasse München stieg gegenüber dem Vorjahr die durchschnittliche Mitgliederzahl von 114 595 auf 125 142. Die „aufsteigende Konjunktur“ habe einen Uberschuß von 905 642 M. gebracht. In Straßburg stieg die Mitgliederzahl von 30 091 auf 31 254. Die Ortskrankenkasse Königsherg berichtet von „recht zufriedenstellenden Ergebnissen“. Der Uberschuß der Einnahmen betrug 132 102 M., die Mitgliederzahl stieg um 3,8 Proz. auf 23 200. Die Ortskrankenkasse Plauen mit ihren 51 132 Mitgliedern hatte unter den Streiks in der Stickerei, dem Baugewerbe, der Kartonnagenfabrikation und in der Holzindustrie zu leiden. Gleichwohl stieg das Kassenvermögen um 195 810 M. Von günstigen Ergebnissen berichten noch die Kassen Weimar, wo die Mitgliederzahl von 8216 auf 8780 stieg, Reichen (Steigerung der Mitgliederzahl um 7 Proz. auf 8674), Magdeburg, Flensburg, Würzen, Bittau, Wernburg usw. Cottbus berichtet, daß zwar die Mitgliederzahl von 12 957 auf 13 282 gestiegen ist, doch sei die Geschäftsjunktur eine ungünstige gewesen. In Erfurt war auch das abgelaufene Jahr ein günstiges. Dem Uberschuß von 14 691 M. entnommen werden. Die Ursachen sind besonders in örtlichen Verhältnissen und in den Arztverhältnissen zu suchen. Auch in Bremen haben war das Jahr ein günstiges, ebenso in Kiel. Von Differenzen mit den Ärzten berichten alle, Straßburg (dieselbst habe die Regelung der Arztfrage „erhebliche Schwierigkeiten“ bereitet), Bittau, Erfurt (wo verlangt wurde, daß jeder zuziehende Arzt sofort zur Kassenpraxis zugelassen werde) usw. Im allgemeinen zeigen die Berichte, daß in den Ortskrankenkassen, namentlich der größeren Städte, ein frisches Leben herrscht. Die in der Mehrzahl aus Arbeitervertretern bestehenden Kassenverwaltungen haben nicht nur gezeigt, daß sie den ihnen gestellten schwierigen Aufgaben vollkommen gewachsen sind, sondern daß sie auch willens und fähig waren, die Krankenversicherung innerhalb der gesteckten Grenzen auszugestalten. Ob das auch unter der Ägide der Reichsversicherungsordnung andauern wird? Das erscheint mehr als zweifelhaft!

Roberte Heiden. Im „Tag“ schreibt A. E. Schmidt über die kühnen Flieger der letzten Zeit nicht mit Unrecht: „Das den Heroismus der Matadore der Luft anlangt, so müßte man ihm erst einen häßlichen Beigeschmack nehmen: sehen Sie, wenn ich mit meinem Heroismus eine viertel Million gewinnen kann, dann ist die Sache nicht mehr so ganz rein. Schließlich riskieren jeden Tag ein paar Millionen Dachbeder, Zimmerleute, Matrosen, Fischer, Bergleute usw. ihr Leben für einen lumpigen Tagelohn, und kein Fahnkräft danach, kein Mensch wundert sich darüber, kein Zeitungsschreiber macht Enquêtes, kein Gelehrter verfällt in Entzündung. Was so ein armer Teufel für zwei, fünf oder zehn Mark den Tag tut, soll das ein anderer nicht tun, um ein Vermögen mit einem einzigen Schlage zu erwerben? Und müssen wir uns vor diesen Heiden in stummer Verehrung beugen, die in tollühnem Wagemut hundertaufend Silberlinge zu ergattern suchen? Als die Luftwettfahrten noch kein lodendes und lohnendes Geschäft waren, als der seltsame Brasilianer Santos-Dumont noch im Vertrauen auf die vom Papste geweihte Medaille, die er um den Hals trug, seine ersten Flugversuche machte, da war es vielleicht am Plage, von Heroismus zu reden — seit da aber so gleichende Belohnungen winken, ist das nicht mehr das rechte Wort. Heiden brechen sich den Hals für alle möglichen guten und schlechten, klugen und törichten Dinge und Meinungen, nur für Geld dürfen sie es nicht tun, welches niemals einen heroischen Versuch an sich hat.“

Die größte Freude. Mein lieber Herr Registrator, sprach der Stabschef, Sie feiern am Ersten nächsten Monats Ihr fünfzig-jähriges Amtsjubiläum. Es drängt mich, Ihnen schon jetzt zu sagen, daß dieser Tag für Sie ein Ehren- und Freudentag in jeder Beziehung werden soll! Die Herren Stadtvorordneten haben Ihnen ein halbes Duzend silberner Teelöffel bewilligt, aus einer städtischen Stiftung erhalten Sie ein Ehrengeschenk von einhundert Mark, der Magistrat wird Sie zum „Oberregistrator“ ernennen und Seine Majestät werden geruhen, Ihnen die goldene Medaille für fünfzig-jährige Diensttreue zu verleihen. Dem alten Registrator traten die Tränen in die Augen. Dem Herrn Oberbürgermeister möchte ich schon jetzt für diese Ehrungen meinen allerhöchsten Dank zu Füßen legen! Hammelle er. Wenn Herr Oberbürgermeister mich jedoch ganz und gar zum glücklichsten Sterblichen machen

wollen, dann haben Herr Oberbürgermeister die Gnade, eine Verfügung von Amts wegen zu erlassen, daß die dreißigjährigen Altensünder, die als angeblich wertlos zum Einstampfen bestimmt sind, auch fernerhin in den Alterskränken zu verbleiben haben! ... Der Gedanke, mich von den Alten trennen zu sollen, drückt mich das Herz ab!

Eingegangene Schriften und Bücher

Im Verlag von J. G. B. Diez Nachf. in Stuttgart wird im Oktober dieses Jahres infolge des Inkrafttretens der Reichsversicherungsordnung eine völlige Neubearbeitung des Arbeiterrechts von Arthur Stadthagen erscheinen. Dieses Werk wird ein zuverlässiger Führer und Ratgeber auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung nach der Reichsversicherungsordnung sein und sich seinen guten Ruf auch in der neuen Ausgabe erhalten.

Rosentzen brislichen Unterricht erteilt gewissenhaft, durch geprüfte Lehrer, die Abteilung für brislichen Unterricht des Deutschen Arbeiter-Szenographen-Bundes. Anfragen mit üblich beigefügtem Porto richten man an Louis Blach, Frankfurt a. M., Grubenstraße 35.

Verbandstell

Quittung der Hauptkasse.

Im Monat Mai gingen folgende Gelder an Beiträgen ein:
 Für das 1. Quartal 1911: Kelen 27.— M., Umbach 50.— M., Rißhoffen- burg 34,22 M., Bayreuth 137.— M., Wernburg 15,80 M., Colmar 52.— M., Götzen 27,10 M., Deggendorf 18,30 M., Durlach 12.— M., Erlangen 284,70 M., Freiburg 264.— M., Freudenstadt 30.— M., Schweitzer 50.— M., Gmünd 96,33 M., Götting 89,54 M., Gr. Lichterfeld 16.— M., Hamburg 9788,35 M., Hamburg 82,04 M., Jena 268,70 M., Rißingen 38.— M., Ronlitz 143,50 M., Rörach 137,15 M., Ludwigsburg 47,40 M., Martrich 6.— M., Ralibauhen 568.— M., München-Land 107,60 M., Nordhausen 16,97 M., Offenburg 57,99 M., Quedlinburg 12.— M., Rotweil 55,40 M., Sonneberg 5,25 M., Straßburg 624,50 M., Stuttgart 3066,47 M., Tüft 20,62 M., Tübingen 57,90 M., Wendelhofen 60 M., Weip 11.— M.
 Für das 2. Quartal 1911: Dresden 2000.— M., Mainz 400.— M., Mül- hausen 400.— M., München 200.— M.
 Für Kalender: Bamberg 10.— M., Deggendorf 2.— M., Freiburg 50.— M., Jena 8,50 M., Sonneberg 6.— M., Tüft 2.— M., Einzelmitglieder 22.— M.
 Für Internationale Protokolle: Einzelmitglieder 0,40 M.
 Für Futurale: Schweitzer 1.— M., Ralibauhen 5.— M., Wärburg 5.— M.
 Ferner gingen ein: Abkommensgelder 6,80 M., zurückgezahltes Porto 6,57 M.

Wen Einzelmitgliedern:

Buch Nr.	Buch Nr.	Buch Nr.	Buch Nr.
30 155 M. 7,00	102 129 M. 4,55	102 404 M. 2,25	103 608 M. 5,70
34 270 „ 4,90	102 131 „ 5.—	102 406 „ 4.—	103 609 „ 5,50
101 010 „ 2.—	102 156 „ 1,75	102 410 „ 5.—	103 670 „ 5,70
101 291 „ 3,50	102 162 „ 4,55	102 425 „ 5,30	103 671 „ 5,50
101 935 „ 2.—	102 168 „ 3.—	102 427 „ 4,80	103 672 „ 5,50
102 006 „ 2,10	102 175 „ 3,25	102 442 „ 2.—	103 673 „ 5,70
102 010 „ 3,50	102 174 „ 1,40	102 452 „ 3.—	103 674 „ 5,05
102 021 „ 4,20	102 184 „ 3.—	102 459 „ 3.—	103 675 „ 5,50
102 037 „ 4,55	102 200 „ 4,55	102 470 „ 7.—	103 676 „ 5,70
102 056 „ 4,90	102 238 „ 5.—	102 488 „ 3,25	103 677 „ 5,05
102 061 „ 4,55	102 236 „ 4,55	102 500 „ 3,25	103 678 „ 5,70
102 064 „ 3,50	102 304 „ 4,55	103 009 „ 2.—	103 679 „ 5.—
102 076 „ 1,40	102 305 „ 3,25	103 010 „ 5,20	103 680 „ 5,05
102 077 „ 5,25	102 309 „ 4,50	103 019 „ 2,25	103 681 „ 5,70
102 079 „ 3,50	102 353 „ 3,50	103 023 „ 2,10	103 682 „ 5,40
102 109 „ 4,75	102 367 „ 5,30	103 044 „ 2,10	103 683 „ 5.—
102 118 „ 3,50	102 389 „ 6,05	103 045 „ 3,50	103 684 „ 5,70
102 119 „ 4,85	102 394 „ 3,10	103 046 „ 5,70	103 685 „ 5,70
102 128 „ 4,55	102 399 „ 2.—	103 057 „ 2,10	62 M. 805,05

Totenliste des Verbandes.

- J. Schwarz, Stuth, Gaisburg
 Gasarbeiter (Gasw. Gaisburg)
 † 17. 6. 1911, 69 Jahre alt.
- Karl Kuhke, Berlin
 Arbeiter, Gaswerk Müllerstraße
 † 18. 6. 1911, 63 Jahre alt.
- W. Winderholler, Kaufmann
 Pfleger (Heilspflegeanstalt)
 † 18. 6. 1911, 28 Jahre alt.
- Friedr. Humel, Mannheim
 Gasarbeiter (Gasw. Lugenberg)
 † 18. 6. 1911, 47 Jahre alt.
- G. Gollermann, Magdeburg
 Arbeiterinvalide, Gas u. Wasser
 † 20. 6. 1911, 61 Jahre alt.
- Fry. Finzer, Königsberg i. Pr.
 Aufseher im Städtischen Fuhramt
 † 23. 6. 1911, 27 Jahre alt.
- Theobald Beybel, Straßburg
 Straßenarbeiter
 † 23. 6. 1911, 77 Jahre alt.
- Albert Harms, Hamburg
 Arbeiter (Bahnmeisterei)
 † 24. 6. 1911, 44 Jahre alt.

Ehre ihrem Andenken!